



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

ZI. 167.650/6-I/6-95

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1010 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex X18246X bmowv
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/1009 (Verkehrspolitik) 1299
DVR: 0090204

Sachbearbeiter Dr. Perez
Tel.: (0222) 711 62 DW 1603

Einsendefrist 30. 11. 1995

Gesetzentwurf	
ZI.	P5 - GE/19 P5
Datum	16. 10. 1995
Verteilt	16. 10. 95 ✓

Betr.: Entwurf eines Führerscheingesetzes

Mag. Teyser

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeirt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG) mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln. Die begutachtenden Stellen sind eingeladen worden, von deren Stellungnahmen ebenfalls 25 Ausfertigungen dem do. Präsidium zuzuleiten.

Beilagen

Wien, am 6. Oktober 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Thann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gefüllt

V O R B L A T T

Problem:

Die Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 1.7.1996 einen EU-einheitlichen Führerschein zu schaffen und sich gegenseitig Auskünfte in Führerscheinbelangen zu geben.

Ziel:

Vereinheitlichung der Fahrzeugklassen, der Voraussetzungen zur Erteilung einer Lenkberechtigung, gegenseitige Anerkennung der Führerscheine, Anwendung des innerstaatlichen Rechts auf alle Ausländer, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, Einführung des Mehrfachtäter-Punktsystems, um jene Kraftfahrzeuglenker, die wiederholt die Verkehrssicherheit gefährden und trotz verkehrpsychologischer Betreuung ihr Fahrverhalten nicht ändern, von der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr abzuhalten, Schaffung eines Führerschein-Zentralregisters.

Durch die Zusammenfassung des Führerscheinrechts in einem neuen Führerscheingesetz soll das Führerscheinrecht für den Bürger leichter zugänglich und verständlicher gemacht werden.

Alternativen:

keine

Kosten:

Ein zusätzlicher Aufwand wird durch das zentrale Führerscheinregister in der Anfangsphase (Anschaffung der Hard- und Software, Nacherfassung der Daten) zu erwarten sein; nach derzeitigen Schätzungen belaufen sich diese Kosten, bei Umlegung der in Deutschland erstellten Berechnungen, auf insgesamt etwa 50 Millionen Schilling - aufgeteilt auf die nächsten 5 bis 7 Jahre. Andererseits ist nach der Nacherfassungsphase durch die Automatisierung mit erheblichen dauer-

erhaften Einsparungen auf dem Personalsektor zu rechnen. Der auf Grund der generalpräventiven Wirkung des Mehrfachträger-Punktsystems zu erwartende Rückgang an Unfällen mit Personenschaden in der Höhe von mindestens 2 Prozent (laut einer Berechnung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit) lassen einen Rückgang an volkswirtschaftlichen Folgekosten in der Höhe von 400 Millionen Schilling jährlich erwarten.

EU-Konformität:

Es handelt sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, die dem Konsultationsverfahren unterliegt; daher kann das Gesetz EU-konform nur mit Zustimmung der Kommission beschlossen werden.

E N T W U R F

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG)
[CELEX-Nr.: 391L0439]

Der Nationalrat hat beschlossen:

I N H A L T**1. Abschnitt : Allgemeiner Teil**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Umfang der Lenkberechtigung
- § 3 - Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
- § 4 - Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)
- § 5 - Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

2. Abschnitt : Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrprüfung

- § 6 - Mindestalter
- § 7 - Verkehrszuverlässigkeit
- § 8 - geistige und körperliche Eignung
- § 9 - Bedingte und beschränkte Eignung
- § 10 - Fachliche Befähigung
- § 11 - Fahrprüfung
- § 12 - Prüfungsfahrzeuge

3. Abschnitt: Führerscheine

- § 13 - Ausstellung des Führerscheines (Bestätigung über die Lenkberechtigung)

§ 14 - Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 15 - Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 16 - Örtliches Führerscheinregister

§ 17 - Zentrales Führerscheinregister

4. Abschnitt : Besondere Bestimmungen für einzelne Lenkberechtigungen

§ 18 - Lenkberechtigung für die Klasse A

§ 19 - Lenkberechtigung für die Klasse C

§ 20 - Lenkberechtigung für die Klasse D

§ 21 - Heereslenkberechtigung

§ 22 - Ausländische Lenkberechtigungen

5. Abschnitt: Entziehung und Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 23 - Allgemeines

§ 24 - Dauer der Entziehung

§ 25 - Kürzere Entziehungsduauer

§ 26 - Mehrfachtäter-Punktsystem

§ 27 - Punktevergabe

§ 28 - Löschung von Punkten

§ 29 - Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 30 - Ablauf der Entziehungsduauer

§ 31 - Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32 - Entziehung ausländischer Lenkberechtigungen

6. Abschnitt: Andere Dokumente

§ 33 - Mopedausweis

§ 34 - Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern oder Invalidenkraftfahrzeugen

§ 35 - Internationale Führerscheine

7. Abschnitt: Sachverständige und Behörden

§ 36 - Sachverständige

§ 37 - Behörden und Organe

§ 38 - Sonstige Zuständigkeiten

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 39 - Strafausmaß

§ 40 - Zwangsmaßnahmen

§ 41 - Vorläufige Abnahme des Führerscheines

9. Abschnitt : Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42 - Umtausch von Führerscheinen in Führerscheine nach diesem Bundesgesetz

§ 43 - Übergangsbestimmungen

§ 44 - Verweisungen

§ 45 - Inkrafttreten und Aufhebung

§ 46 - Vollzugsbestimmungen

1. Abschnitt
Allgemeiner Teil

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

(2) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 3, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

- (3) Keine Lenkberechtigung ist erforderlich für das Lenken von
1. Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h, wenn der Lenker oder die Lenkerin¹ das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 2. Motorfahrrädern, die den Bestimmungen des KFG 1967 unterliegen. Jedoch ist das Lenken eines derartigen Motorfahrrades erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zulässig; vor dem vollendeten 24. Lebensjahr ist hierfür ein Mopedausweis (§ 33) erforderlich; dies gilt jedoch nicht für Besitzer oder Besitzerinnen² einer Lenkberechtigung;
 3. Invalidenkraftfahrzeugen; jedoch dürfen Invalidenkraftfahrzeuge in Ermangelung einer Lenkberechtigung nur mit einem Mopedausweis (§ 33) gelenkt werden. Für Invalidenkraftfahrzeuge, die als Motorfahrrad im Sinne der Z 2 zugelassen sind, gilt Z 2.

¹im weiteren "Lenker" genannt

² im weiteren "Besitzer" genannt

(4) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 22 zulässig.

Umfang der Lenkberechtigung

§ 2. (1) Die Lenkberechtigung darf nur für folgende Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen erteilt werden:

1. Klasse A: Motorräder, Motorräder mit Beiwagen und Kraftfahrzeuge mit drei Rädern und einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg; Vorstufe A beschränkt auf das Lenken von Leichtmotorrädern.

2. Klasse B:

Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg.

3.1. Klasse C:

a) Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkplatz,

b) Sonderkraftfahrzeuge.

3.2. Unterklasse C1: Kraftwagen der Klasse C mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg.

4. Klasse D:

a) Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Plätzen außer dem Lenkplatz,

b) Sonderkraftfahrzeuge.

5. Klasse E: Kraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, in Verbindung mit der Lenkberechtigung für die betreffende Fahrzeugklasse.

6. Klasse F:

- a) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h,
- b) Motorkarren,
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
- d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- e) Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht.

7. Klasse G:

- a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und
- b) Sonderkraftfahrzeuge.

(2) Das Ziehen eines Anhängers ist unter Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen abhängig vom Zugfahrzeug in folgendem Umfang gestattet:

1. Klasse A: ein Anhänger gemäß § 104 KFG 1967;
2. Klasse B: ein leichter Anhänger (bis zu 750 kg höchste zulässige Gesamtmasse) oder ein Anhänger, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge höchstens 3 500 kg betragen darf;
3. Klasse C, C1 und D: leichte Anhänger;
4. Klasse E in Verbindung mit einer Lenkberechtigung der Klassen B, C oder D: schwere Anhänger;
5. Klasse E in Verbindung mit einer Lenkberechtigung der Unterklasse C1: schwere Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 12 000 kg nicht übersteigen darf;
6. Klasse F: leichte und schwere Anhänger;

7. Klasse G: Anhänger bis 3 500 kg höchste zulässige Gesamtmasse.

(3) Lenkberechtigungen der Klassen F und G berechtigen nur zum Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese Lenkberechtigung anerkannt haben.

**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer
Lenkberechtigung**

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. geistig und körperlich in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, einmal in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden zu sein.

(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung entzogen wurde, darf vor Ablauf der bei der Entziehung festgesetzten Zeit keine Lenkberechtigung erteilt werden.

(3) Durch Verordnung werden vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend, die näheren Bestimmungen festgesetzt über:

1. den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 5;
2. den Nachweis darüber und

3. die Anforderungen an die Einrichtungen, die ermächtigt sind, die Unterweisung durchzuführen.

Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung besessen haben, gelten auf zwei Jahre befristet (Probezeit). Diese Befristung ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2) innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung einer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; deren Befristung gilt ebenfalls für zwei Jahre ab Erteilung dieser Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 5) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Frist nach Abs. 1 jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit bereits abgelaufen war; jede derartige Verlängerung der Probezeit ist dem Zentralen Führerscheinregister (§ 17) zu melden und in den Führerschein einzutragen.

(4) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 5, so hat die

Behörde unverzüglich das Entziehungsverfahren gemäß § 23 einzuleiten und ein verkehrpsychologisches Gutachten (§ 8 Abs. 1) einzuholen, wenn ein entsprechendes Verfahren nicht schon auf Grund der erreichten Punkteanzahl (§ 26) eingeleitet wurde.

(5) Als schwerer Verstoß nach Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
 - a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
 - b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
 - c) § 16 Abs. 1 lit. a bis d (Überholen unter gefährlichen Umständen),
 - d) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
 - e) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von "Halt"-Zeichen bei geregelten Kreuzungen),
 - f) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen),
 - g) § 52 lit. a Z 4a und Z 4c (Nichtbefolgung von Überholverbotszeichen);
2. mit Meßgeräten festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
 - a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
 - b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

(6) Bei Zu widerhandlungen gegen die in Abs. 5 genannten Vorschriften ist eine Nachschulung gemäß Abs. 3 auch dann anzuordnen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960 vorliegen oder
2. das Strafverfahren wegen der in Abs. 5 Z 3 genannten strafbaren Handlungen gemäß § 42 StGB eingestellt wurde,

und die betreffende Zu widerhandlung die Ursache für den entstandenen Perso-

nen- oder Sachschaden war.

(7) Während der Probezeit darf der Lenker ein Fahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Er darf während der Fahrt – einschließlich der Fahrtunterbrechungen – keinen Alkohol zu sich nehmen. Verstöße gegen diese Bestimmung sind nur mit der Anordnung einer Nachschulung (Abs. 3) zu ahnden, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die StVO 1960 vorliegt.

(8) Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung durch sein Verschulden nicht innerhalb von zwei Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 5 vorzugehen. Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen.

(9) Die Nachschulung darf nur von gemäß § 38 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen festgesetzt über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Nachschulung,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Nachschulung Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulung,
4. die Meldepflichten an die Behörde und
5. die Kosten der Nachschulung.

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. (1) Über einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde

zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller oder die Antragstellerin³ seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Auf Antrag hat diese Behörde die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung oder der Berufsausbildung des Antragstellers liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird.

(2) Ein Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBI. Nr. 9/1992) nach Österreich verlegt hat, muß sich an diesem während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr aufhalten. Ein Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Österreich muß sich während eines Mindestzeitraumes von sechs Monaten nachweislich zum Zwecke der Ausbildung in Österreich befinden.

(3) Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Ist seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als ein Jahr verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.

(4) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Bedingungen, Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 2 Z 2); Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten "beschränkt geeignet" sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines bestimmten Ausgleichkraftfahrzeuges berechtigt (§ 9 Abs. 5).

³ im weiteren "Antragsteller" genannt

(5) Vor der Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere der im § 2 Abs. 1 angeführten Klassen oder Unterklassen oder der Aufhebung einer Beschränkung des Umfanges einer Lenkberechtigung hat die Behörde über die fachliche Befähigung nur ein Ergänzungsgutachten (§ 11 Abs. 1) einzuholen. Ein neuerliches ärztliches Gutachten ist nur einzuholen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als ein Jahr ist oder die Erweiterung einer Lenkberechtigung auf die Klassen C oder D beantragt wurde.

(6) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller noch keine Lenkberechtigung der angestrebten Klasse oder Unterklasse besitzt. Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat sich die Behörde zu vergewissern, daß dies der Fall ist. Dies gilt für alle Besitzer von Führerscheinen im Sinne der Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrprüfung

Mindestalter

§ 6. (1) Für die Zulassung zur Fahrprüfung und die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten, sofern die §§ 18, 19 und 20 keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, folgende Mindestalteranforderungen:

1. 16 Jahre:

Klasse F: beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge bei dringender wirtschaftlicher Notwendigkeit und unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Bedingungen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechti-

gung.

2. 18 Jahre:

- a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
- b) Klassen B, C, E, F und G;
- c) Unterkategorie C1.

3. 21 Jahre:

- a) Klasse A (ohne Vorstufe A);
- b) Klasse D.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen⁴ um eine Lenkberechtigung dürfen frühestens sechs Monate vor Vollendung des für die angestrebte Lenkberechtigung erforderlichen Mindestalters mit der theoretischen und praktischen Ausbildung in Fahrschulen beginnen.

(3) Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klasse B dürfen die Ausbildung gemäß Abs. 2 frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres beginnen, wenn sie Lehrfahrten nach § 122a KFG 1967 oder Ausbildungsfahrten nach § 122b KFG 1967 beantragen. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres dürfen sie diese Fahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchführen.

(4) Die theoretische Fahrprüfung (§ 11 Abs. 2) darf frühestens drei Monate, die praktische Fahrprüfung (§ 11 Abs. 4) frühestens zwei Wochen vor Erreichen des für die angestrebte Lenkberechtigung erforderlichen Mindestalters abgelegt werden.

Verkehrszuverlässigkeit

⁴ im weiteren "Bewerber" genannt

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 5) angenommen werden muß, daß sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, Trunkenheit oder einen durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

(2) Als nicht verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 4) und ihrer Wertung (Abs. 5) angenommen werden muß, daß sie wegen ihrer Sinnesart sich weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand im In- oder Ausland:

- 1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist,**
- 2. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrs vorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrüberfahrten, Überschreitungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen oder das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;**

3. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
4. ein Kraftfahrzeug lenkt, dessen technischer Zustand eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, soferne die technischen Mängel dem Lenker auffallen hätten müssen;
5. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;
6. bei der Erteilung seiner Lenkberechtigung vorgeschriebene Bedingungen nicht einhält;
7. ein Kraftfahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung lenkt.

(4) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 2 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand

1. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet des Abs. 3 Z 1,
2. eine strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit gemäß den §§ 201 bis 207 StGB begangen hat,
3. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat,
4. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat,
5. eine strafbare Handlung gemäß § 12 Suchtgifgesetz 1951, BGBI. Nr. 160/1952, begangen hat.

(5) Für die Wertung der in Abs. 3 und 4 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie

begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

(6) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne der Abs. 1 und 2, wenn die Strafe zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens getilgt ist.

(7) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene und auch getilgte Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind.

Geistige und körperliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob der Antragsteller zum Lenken von Kraftfahrzeugen geistig und körperlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein. Der Antragsteller hat die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen besonderen Befunde oder einen im Hinblick auf ein verkehrspychologisch auffälliges Verhalten erforderlichen Befund einer verkehrspychologischen Untersuchungsstelle zu erbringen.

(2) Im ärztlichen Gutachten ist abschließend zu vermerken: "geeignet", "bedingt geeignet", "beschränkt geeignet" oder "nicht geeignet". Ist der oder die Begutachtete⁵ nach dem ärztlichen Befund

1. geistig und körperlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder meh-

⁵ im weiteren "der Begutachtete" genannt

- rerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten "geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Bedingung geeignet, daß er Körperersatzstücke oder Behelfe (Brillen, Sitzpolster und dergleichen) oder daß er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Bedingungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; das gleiche gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen Nachuntersuchungen erforderlich sind;
 3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten "beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist;
 4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten "nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen festgesetzt über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Bedingungen Personen, bei denen bestimmte Leiden oder Gebrechen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 2 Z 2 und 3);
2. die verkehrspychologische Untersuchung (Abs. 1) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der geistigen Eignung;
3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als

verkehrspychologische Untersuchungsstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Bedingte und beschränkte Eignung

§ 9. (1) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf "beschränkt geeignet" lautenden Gutachten angeführten körperlichen Mängel ausgleicht (§ 8 Abs. 2 Z 3), ist ein Gutachten einer/eines gemäß § 36 bestellten technischen Sachverständigen hierüber einzuholen.

(2) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beobachtung des Antragstellers beim Handhaben von Betätigungs vorrichtungen eines bestimmten, für den Begutachteten umgebauten, Kraftfahrzeuges erfordert, ist das ärztliche Gutachten vorbehaltlich der Durchführung einer Beobachtungsfahrt gemäß Abs. 3 und 4 abzugeben.

(3) Die Beobachtungsfahrt darf nur mit einem Schulfahrzeug (§ 112 Abs. 3 KFG 1967) der in Betracht kommenden Klasse von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) vorgenommen werden; ist jedoch angesichts besonderer Umstände eine Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht zu befürchten, so kann die Beobachtungsfahrt, insbesondere bei Besitzern einer Lenkberechtigung, auch mit einem anderen geeigneten Kraftfahrzeug der in Betracht kommenden Klasse vorgenommen werden.

(4) Während der Beobachtungsfahrt nach Abs. 3 muß, wenn möglich, neben dem zu beobachtenden Lenker ein Besitzer eines Fahrlehrerausweises gemäß § 114 Abs. 1 KFG 1967, ein/e im § 120 Abs. 1 KFG 1967 angeführte/r Ausbildner/in

oder ein Besitzer einer im § 122 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten sitzen, die/der gegebenenfalls durch entsprechendes Eingreifen einem Unfall vorbeugen können muß. Ist die Beobachtungsfahrt auch zur Beurteilung technischer Fragen erforderlich, so hat die/der im Abs. 1 angeführte technische Sachverständige daran teilzunehmen.

(5) Wenn die Beobachtungsfahrt ergibt, daß die körperlichen Mängel mit einem bestimmten, für den Begutachteten umgebauten Kraftfahrzeug hinlänglich ausgeglichen werden, so sind Kennzeichen und Fahrgestellnummer dieses Fahrzeuges im ärztlichen Gutachten nachzutragen und im Führerschein zu vermerken. Bei einem Wechsel des Kraftfahrzeuges hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein/e gemäß § 124 KFG 1967 bestellte/r Sachverständige/r bestätigt, daß die technischen Umbauten des neuen Kraftfahrzeuges denen des im ärztlichen Gutachten bezeichneten Kraftfahrzeuges entsprechen.

Fachliche Befähigung

§ 10. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung hat die Behörde ein Gutachten von gemäß § 36 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller zum Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist; dieses Gutachten ist auf Grund einer Fahrprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten⁶ für die Fahrprüfung gemäß Abs. 1 für die

⁶ im weiteren "Kandidat" genannt

Klasse A sowie für die Klassen B, C (C1) oder D müssen nachweisen, daß sie im Rahmen einer Fahrschule entweder

1. die Vollausbildung oder
2. bei Kandidaten, die Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 beantragen, die Mindestschulung gemäß § 122 Abs. 3a KFG 1967

für die entsprechende Klasse absolviert haben, wobei diese Schulung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.

(3) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt für Bewerber,

1. die gemäß § 119, § 120 oder § 122a KFG 1967 ausgebildet wurden oder
2. die eine in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen.

(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Bewerber, die bereits im Besitz einer Lenkberechtigung waren und auf Grund der seither verstrichenen Zeit anzunehmen ist, daß sie noch keine Schulung benötigen. Personen, die seit länger als zwei Jahren, jedoch nicht länger als fünf Jahre keine Lenkberechtigung mehr besitzen, kann von der Behörde aufgetragen werden, die Mindestschulung zu absolvieren.

Fahrprüfung

§ 11. (1) Die Fahrprüfung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen. Die theoretische Fahrprüfung kann für ein Ergänzungsgutachten (§ 5 Abs. 5) oder ein im Zuge eines Entziehungsverfahrens eingeholtes Gutachten entsprechend abgekürzt werden.

(2) Die theoretische Prüfung ist unter Bedachtnahme auf die angestrebte Klasse (§ 2 Abs. 1) abzunehmen und hat sich zu erstrecken

1. auf die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften, insbesondere solche, die Straßenverkehrsunfälle verhüten und Verkehrsbehinderungen vermeiden sollen, und
2. auf die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umstände und Gefahren notwendigen Kenntnisse wie:
 - a) die Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und deren Ausmaß abzuschätzen, zum Beispiel im Hinblick auf die Fahrbahnbeschaffenheit, die Sichtverhältnisse und auf die Beeinträchtigung anderer Straßenbenutzer;
 - b) das Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrssituationen zu verursachen und sich richtig zu verhalten, wenn solche Situationen eintreten;
 - c) die wichtigsten technischen Mängel am Fahrzeug zu erkennen, vor allem solche, die die Sicherheit beeinträchtigen, und sie in geeigneter Weise beheben zu lassen;
 - d) alle Umstände zu berücksichtigen, die das Verhalten der Lenker beeinträchtigen (Alkohol, Ermüdung, Mängel des Sehvermögens usw.);
 - e) durch ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller, vor allem der schwächsten und am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmer beizutragen;
 - f) bei Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen C (C1), D, E, F und G auch auf die hiefür in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge und Anhänger notwendigen Kenntnisse.

(3) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Sie ist auf einem zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeug der Klasse abzunehmen, für die der Kandidat eine Lenkberechtigung beantragt hat, unter Berücksichtigung einer beantragten Beschränkung. Dieses Kraftfahrzeug muß eine richtige Beurteilung der prakti-

schen Kenntnisse des Kandidaten ermöglichen und den Anforderungen des § 12 entsprechen. Bei Fahrzeugen, die einen Platz neben dem Lenkerplatz aufweisen, hat die/der während der Fahrt neben dem Kandidaten Sitzende, soweit es ihr/ihm möglich ist, Unfällen durch entsprechendes Eingreifen in die Fahrweise des Kandidaten vorzubeugen.

(4) Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Überprüfungen des Zustandes des Fahrzeuges,
2. Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen,
3. eine Prüfungsfahrt auch auf Straßen mit starkem Verkehr von mindestens 25 Minuten für die Klassen A und B und von mindestens 45 Minuten für die Klassen C (C1), D und E.

(5) Nach der Prüfung ist dem Kandidaten bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat. Wenn er die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihm

1. die Begründung hiefür bekanntzugeben und, bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung, der Durchschlag des Prüfungsprotokolls zu übergeben;
2. mitzuteilen, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

(6) Wurde die Wiederholung der theoretischen Prüfung beantragt, so ist die Prüfung innerhalb von drei Monaten abzunehmen. Wurde die praktische Prüfung nicht bestanden, so darf sie nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden; wurde sie ein zweites Mal nicht bestanden, so sind für weitere Wiederholungen jeweils entsprechend längere Fristen festzusetzen. Wurde die theoretische Prüfung bestanden, so muß diese bei Wiederholungen innerhalb von zwölf Monaten nicht mehr abgelegt werden.

(7) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen festgesetzt über:

- 1. den Vorgang und den Umfang der theoretischen Prüfung,
2. den Vorgang und den Umfang der praktischen Prüfung und das Prüfungsprotokoll,
3. den Umfang der Ergänzungsgutachten bei einer Ausdehnung der Lenkberechtigung auf eine weitere Kraftfahrzeugklasse oder -unterklasse sowie
4. die Kosten der Fahrprüfung.

Prüfungsfahrzeuge

§ 12. (1) Das für die Prüfung erforderliche Fahrzeug hat der Kandidat beizustellen und bei Fahrzeugen, die nicht ihm oder einer Fahrschule gehören, eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers darüber vorzulegen, daß dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt. Kandidaten, die nach dem ärztlichen Gutachten "beschränkt geeignet" sind, haben das entsprechende Ausgleichskraftfahrzeug beizustellen.

(2) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen B bis E ist auf Kraftwagen der angestrebten Klasse abzunehmen, die entweder:

1. den Bestimmungen des § 112 Abs. 3 KFG 1967 über Schulfahrzeuge entsprechen und nicht auch in eine andere Klasse fallen, oder
2. den Bestimmungen des § 122 Abs. 2 Z 3 lit. a und b KFG 1967 entsprechen, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.

(3) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen A, F und G kann auf jedem Fahrzeug der entsprechenden Klasse abgenommen

werden, sofern keine Bedenken aus Gründen der Verkehrssicherheit gegen das beigestellte Fahrzeug bestehen.

(4) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden die zusätzlichen Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge festgesetzt betreffend:

1. die Mindestgeschwindigkeit,
2. die Ausstattung,
3. die Bedienungselemente und
4. die Mindestmaße und die zulässige Gesamtmasse.

3. Abschnitt:

Führerscheine

Ausstellung des Führerscheines (Bestätigung über die Lenkberechtigung)

§ 13. (1) Die Behörde hat dem Bewerber über die von ihr erteilte Lenkberechtigung eine Bestätigung, den Führerschein, auszustellen. Weitere Führerscheine für diese Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 angeführten Fällen ausgestellt werden. Wurde das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung auf die Behörde übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung oder der Berufsausbildung des Antragstellers liegt (§ 5 Abs. 1), so hat diese Behörde die Behörde des Hauptwohnsitzes von der Ausstellung des Führerscheines unverzüglich zu verständigen.

(2) In den Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 oder 3 ausgesprochene Bedingung, Befristung oder Beschränkung der Lenkberechtigung sowie etwaige Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der Lenkberechtigung für eine weitere

Fahrzeugklasse oder -unterklasse (Ausdehnung der Lenkberechtigung) oder zwecks Eintragung nachträglich ausgesprochener Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zur Ergänzung oder Neuausstellung vorzulegen.

(3) Weitere Ergänzungen, wie etwa Namensänderung, sind von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente durchzuführen. Die beantragte Ergänzung eines Führerscheines darf nur vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der in Betracht kommenden Lenkberechtigung noch gegeben sind.

(4) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden festgesetzt:

1. die Form und Farbe des Führerscheines,
2. die Rubriken und der Inhalt des Führerscheines,
3. der Zahlencode für die Eintragungen gemäß Abs. 2,
4. allenfalls in den Führerschein einzutragende zusätzliche Angaben und
5. die Fälschungssicherheitsmerkmale.

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat auf Fahrten mitzuführen:

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein oder Heeresführerschein, oder
2. beim Lenken von Motorfahrrädern den Mopedausweis oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen Führerschein, oder
3. beim Lenken eines Invalidenkraftfahrzeuges, das nicht als Motorfahrrad zugelassen ist, den Mopedausweis oder einen Führerschein.

Auf Anordnung der gemäß § 37 Abs. 3 zuständigen Organe hat der Lenker anzuhalten und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente diesen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges.

(3) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der in Abs. 1 genannten Dokumente hat der Besitzer des in Verlust geratenen oder gestohlenen Dokumentes bei der Behörde oder der nächsten Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt das Dokument bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Tage des Verlustes.

(4) Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer unverzüglich die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(5) Besitzer eines nicht in Österreich ausgestellten Führerscheines, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen, haben anlässlich ihrer ersten Anmeldung in Österreich (§ 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991) der Meldebehörde eine Fotokopie ihres Führerscheines zu übermitteln. Die Meldebehörde hat diese zusammen mit der Meldeanschrift an die für das örtliche Führerscheinregister zuständige Behörde (§ 16) weiterzuleiten.

Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 15. (1) Ein neuer Führerschein darf nur von der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Hauptwohnsitz hat, im Einvernehmen mit der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, ausgestellt werden; dies gilt auch für die Vornahme von Ergänzungen im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3.

(2) Ein neuer Führerschein ist auszustellen, wenn:

1. der Verlust des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder
2. der Führerschein ungültig ist (§ 14 Abs. 4) oder
3. nicht mehr ergänzt werden kann

und wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der in Betracht kommenden Lenkberechtigung noch gegeben sind.

(3) Der Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines kann die Ausstellung eines Führerscheines beantragen, wenn er seinen Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2) nach Österreich verlegt hat. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungs- und im Herkunftsstaat des Antragstellers anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen. Wurde der Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so gilt § 22 Abs. 3.

(4) Mit der Ausstellung des neuen Führerscheines verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit und ist von der Behörde einzuziehen. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zurückzustellen.

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird für die Ausstellung gemäß Abs. 4 der Berechtigungsumfang jener ausländischen Führerscheine festgesetzt, die nicht der Richtlinie des Rates Nr.

91/439/EWG entsprechen.

Örtliches Führerscheinregister

§ 16. (1) Die Behörde hat über die von ihr ausgestellten Führerscheine ein automationsunterstütztes Führerscheinregister zu führen. In dieses sind folgende Angaben einzutragen:

1. die Namen, Titel, akad. Grad, Geburtsdatum und -ort sowie die Namen der Eltern;
2. Klasse oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt wurde;
3. Datum und Ort der Ausstellung des Führerscheines;
4. die Führerscheinnummer;
5. allfällige Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen;
6. bei umgeschriebenen, umgetauschten, erneuerten oder ersetzen Führerscheinen die Daten des Führerscheines, auf Grund dessen die Neuausstellung erfolgte;
7. die Wohnanschrift des Führerscheinbesitzers.

(2) In das Verzeichnis gemäß Abs. 1 sind außerdem einzutragen:

1. die Angaben gemäß Abs. 1 über jene Personen, die eine nicht in Österreich erteilte Lenkberechtigung besitzen und ihren Hauptwohnsitz in den örtlichen Wirkungsbereich der Behörde verlegt haben und
2. die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 über jene Personen, die ihren Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, deren Lenkberechtigung jedoch gemäß § 5 Abs. 1 von einer anderen Behörde erteilt wurde.

(3) In das Verzeichnis gemäß Abs. 1 sind außerdem alle Anordnungen einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 innerhalb der Probezeit einzutragen. Die Behör-

de, die ein Strafverfahren gegen einen Probeführerscheinbesitzer durchführt, hat eine rechtskräftige Bestrafung oder eine Tatsache gemäß § 4 Abs. 6 oder 7 unverzüglich der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, bekanntzugeben, damit diese die Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 anordnen kann. Ist die Ausstellungsbehörde nicht auch die Wohnsitzbehörde des Probeführerscheinbesitzers, so hat diese ihrerseits die Wohnsitzbehörde von der rechtskräftigen Bestrafung oder der Tatsache zu verständigen.

(4) Die Behörde hat Auskünfte aus dem in Abs. 1 genannten Register zu erteilen:

1. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden;
2. den zuständigen Behörden anderer EWR-Vertragsparteien, sofern diese Auskünfte nach EU-Vorschriften zu erteilen sind;
3. dem Betroffenen auf Antrag alle Auskünfte, die ihn selbst betreffen.

Auskünfte gemäß Z 1 und 2 können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

(5) Die Behörde hat die in Abs. 1 und 2 genannten Führerscheindaten im Wege der Datenfernübertragung oder mittels maschinell lesbarer Datenträger umgehend an das Zentrale Führerscheinregister (§ 17) zu übermitteln.

(6) Die Behörde hat alle Unterlagen über einen Führerscheinbesitzer spätestens bei Erreichen des 95. Lebensjahres des Betroffenen zu vernichten.

Zentrales Führerscheinregister

§ 17. (1) Die Bundespolizei Wien hat ein automationsunterstütztes Zentrales Führerscheinregister zu führen. In dieses sind die gemäß § 16 Abs. 5 übermittelten Daten aufzunehmen sowie die gemäß Abs. 2 und 3 übermittelten Informa-

-tionen.

(2) Die Behörde hat das Zentrale Führerscheinregister zu verständigen

1. von der Abweisung eines Ansuchens um Erteilung einer Lenkberechtigung,
2. von der Verlängerung der Probezeit nach § 4 Abs. 3,
3. von der rechtskräftigen Entziehung einer Lenkberechtigung,
4. von der Wiedererteilung einer Lenkberechtigung,
5. vom Verzicht auf eine Lenkberechtigung und
6. von rechtskräftigen Bestrafungen von Kraftfahrzeuglenkern ohne Lenkberechtigung, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung einer Lenkberechtigung zur Folge hätten.

(3) Die Strafbehörden haben dem Zentralen Führerscheinregister jede rechtskräftige Bestrafung, die eine Punkteeintragung gemäß § 27 nach sich zieht, zu melden. Das Zentrale Führerscheinregister hat die entsprechenden Punkte einzutragen und den Führerscheinbesitzer gemäß § 26 Abs. 1 hievon zu verständigen. Ergibt die Eintragung einen Gesamtpunktestand von acht Punkten oder mehr, so ist die Wohnsitzbehörde des betroffenen Lenkers hievon zu verständigen. Die Wohnsitzbehörde hat daraufhin das Verfahren gemäß § 26 Abs. 2 bis 4 einzuleiten.

(4) Vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Erteilung einer Lenkberechtigung oder um Ausstellung eines neuen Führerscheines ist das Zentrale Führerscheinregister um Bekanntgabe der festgehaltenen Aufzeichnungen, möglichst mittels Datenfernübertragung, über den Bewerber zu ersuchen.

(5) Für die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Führerscheinregister gilt § 16 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß Auskünfte über den Punktestand (Abs. 3) nur dem Betroffenen erteilt werden dürfen; lediglich im Falle einer erstmaligen Ausstellung eines Führerscheines nach diesem Bundesgesetz ist der Ausstellungsbehörde ein etwaiger Punktestand gemäß § 16 Abs. 4 mitzuteilen.

- (6) Über Aufzeichnungen, die auf Grund der Verständigungen gemäß Abs. 2 erfolgt sind, darf nach Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Aufzeichnung keine Auskunft mehr erteilt werden; nach Ablauf von zwölf Jahren nach der letzten Aufzeichnung sind alle derartigen Aufzeichnungen über den betreffenden Führerscheinbesitzer zu löschen; ausgenommen von dieser Bestimmung sind
1. Aufzeichnungen, die die körperliche oder geistige Eignung betreffen; solche Aufzeichnungen dürfen nur auf Grund eines neuerlichen Gutachtens gemäß § 8 gelöscht werden;
 2. Aufzeichnungen über Entziehungen; diese dürfen erst zwölf Jahre nach Ablauf der Entziehungsdauer gelöscht werden.

Alle Aufzeichnungen sind jedenfalls spätestens bei Erreichen des 95. Lebensjahres des Betroffenen zu löschen.

(7) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festgesetzt:

1. die Verknüpfung der Daten und Suchbegriffe und
2. die Form der Auskunftserteilung.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für einzelne Lenkberechtigungen

Lenkberechtigung für die Klasse A

- § 18. (1) Eine nicht auf Leichtmotorräder eingeschränkte Lenkberechtigung für die Klasse A darf nur Personen erteilt werden, die
1. entweder das 21. Lebensjahr vollendet haben oder
 2. über eine mindestens zweijährige Fahrpraxis auf einem Leichtmotorrad (Vorstufe A) verfügen.

(2) Bei einem Antrag auf gleichzeitige Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse A und für weitere Klassen hat die Behörde ein Gutachten über die fachliche Befähigung für diese Klassen, für die Klasse A jedoch nur ein Ergänzungsgutachten hiezu einzuholen (§ 11 Abs. 1).

(3) Wird die Prüfung eines Bewerbers um eine Lenkberechtigung für die Klasse A nicht auf einem Motorrad abgenommen, so ist die zu erteilende Lenkberechtigung auf das Lenken von Motorrädern mit Beiwagen oder von Motordreirädern einzuschränken.

(4) Die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse A gilt immer als Ersterteilung und unterliegt den Bestimmungen über den Probeführerschein (§ 4), wobei es unerheblich ist, ob der Besitzer der Lenkberechtigung vorher die eingeschränkte Lenkberechtigung der Vorstufe A besaß, es sei denn, die Probezeit ist auf Grund der Erteilung einer anderen Lenkberechtigung bereits abgelaufen.

Lenkberechtigung für die Klasse C

§ 19. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C oder die Unterkategorie C1 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B ist.

(2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. entweder das 21. Lebensjahr vollendet hat oder
2. den Lehrberuf "Berufskraftfahrer" gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 508/1992, erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Lenkberechtigung für die Klasse C darf immer nur für fünf Jahre erteilt werden; für jede Verlängerung ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung dieser Verlängerung und des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften sind von Bundesstempelgebühren befreit. Bei der Wiedererteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse C innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der bisherigen kann von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung (§ 10) abgesehen werden, wenn bei der Behörde keine Bedenken darüber bestehen, daß der Antragsteller noch die erforderliche fachliche Befähigung besitzt.

(4) Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines der Klasse C, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben, dürfen Fahrzeuge der Klasse C nur lenken, nachdem sie ihren Führerschein bei der zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 5) registrieren haben lassen.

Lenkberechtigung für die Klasse D

§ 20. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B ist,
2. für die Leistung Erster Hilfe entsprechend ausgebildet ist und
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur für fünf Jahre erteilt werden; für jede Verlängerung ist eine ärztliche Untersuchung gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung dieser Verlängerung und des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften sind von Bundesstempelgebühren befreit. Bei der Wiedererteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse D innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der bisherigen kann von der Einholung eines

Gutachtens über die fachliche Befähigung (§ 10) abgesehen werden, wenn bei der Behörde keine Bedenken darüber bestehen, daß der Antragsteller noch die erforderliche fachliche Befähigung besitzt.

(3) Fahrzeuge der Klasse D dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(4) Besitzer eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines der Klasse D, die ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben, dürfen Fahrzeuge der Klasse D nur lenken, nachdem sie ihren Führerschein bei der zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 5) registrieren haben lassen.

Heereslenkberechtigung

§ 21. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen erteilen und hierüber einen Heeresführerschein ausstellen, der als solcher zu bezeichnen ist. Für die Erlangung eines Heeresführerscheines sind keine Bundesstempelgebühren zu entrichten.

(2) Der Besitzer einer Heereslenkberechtigung darf auch andere Kraftfahrzeuge als die im Abs. 1 angeführten lenken, wenn es zur Erfüllung der dem Bundesheer gemäß § 2 Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, obliegenden Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, wenn er eine von der hiefür in Betracht kommenden militärischen Dienststelle ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen eines derartigen Erfordernisses mitführt und wenn seine Heereslenkberechtigung für die Klasse gilt, in die das zu lenkende Fahrzeug fällt.

(3) Vor der Erteilung der Heereslenkberechtigung (Abs. 1) hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß §§ 6 bis 8 vorliegen, sowie ein Gutachten über die fachliche Befähigung gemäß § 10 einzuholen. Eine Heereslenkberechtigung für die Klasse D darf jedoch auch Personen erteilt werden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Bestehen beim Bundesminister für Landesverteidigung Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Heereslenkberechtigung noch gegeben sind, so hat er unverzüglich unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 23 bis 25 und 31 ein Verfahren zur Entziehung der Heereslenkberechtigung einzuleiten und diese gegebenenfalls zu entziehen.

(5) Die Bestimmungen des § 41 über die vorläufige Abnahme des Führerscheines sowie des § 17 Abs. 2 bis 4 über das Zentrale Führerscheinregister gelten auch für Heereslenkberechtigungen.

(6) Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die zu Bedenken im Sinne des Abs. 4 Anlaß geben, so hat sie hievon unverzüglich das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verständigen und gemäß § 41 vorläufig abgenommene Heeresführerscheine an dieses weiterzuleiten.

(7) Der Besitzer einer Heereslenkberechtigung kann innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung beantragen, eine Lenkberechtigung gemäß § 13 im gleichen Berechtigungsumfang ausgestellt zu bekommen. Die gemäß § 13 erteilte Lenkberechtigung gilt als Ersterteilung und unterliegt den Bestimmungen des § 4 über den Probeführerschein.

Ausländische Lenkberechtigungen

§ 22. (1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Grund einer von einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung (Abs. 6) durch Personen mit dem Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

(2) Mitglieder des Diplomatischen Korps in Wien, Mitglieder des Konsularkorps in Österreich, Angestellte bei ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder Beamte internationaler Organisationen in Österreich sind berechtigt, während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich auf Grund ihrer Lenkberechtigung Kraftfahrzeuge zu lenken, wenn sie eine vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte besitzen.

(3) Besitzern einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz (§ 5 Abs. 2) nach Österreich verlegt hat,
2. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit sowie der geistigen und körperlichen Eignung bestehen und
3. entweder die fachliche Befähigung durch eine Fahrt gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird, oder
4. angenommen werden kann, daß die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat mit Verordnung festzulegen, bei welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

(4) In einem gemäß Abs. 3 ausgestellten Führerschein ist einzutragen, auf

Grund welcher Lenkberechtigung die Umschreibung des Führerscheines erfolgte. Der Antragsteller hat hiefür, ausgenommen in den in Abs. 5 genannten Fällen, seinen bisherigen Führerschein der Behörde abzuliefern.

(5) Einer Person, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz und in einem Nicht-EWR-Staat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, kann ihren ausländischen Führerschein auch nach der Umschreibung behalten, wenn sie eine Bestätigung der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Hauptwohnsitz liegt, vorweist, in dem das Vorliegen eines Doppelwohnsitzes festgehalten wird, und sie nachweist, daß sie in dem Staat, in dem sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, ihren ausländischen Führerschein weiterhin benötigt. Der österreichische Führerschein ist dahingehend einzuschränken, daß dieser nur in Verbindung mit dem bisherigen ausländischen Führerschein gilt. Bei Aufgabe des Wohnsitzes im Ausland ist der ausländische Führerschein einzuziehen und die gemäß dem 2. Satz verfügte Beschränkung des österreichischen Führerscheines aufzuheben, bei Aufgabe des Wohnsitzes in Österreich ist der österreichische Führerschein einzuziehen.

(6) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen BGBI. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBI. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBI. Nr. 289/1982, erteilten Lenkberechtigung bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Als Nachweis für die Lenkberechtigung (Abs. 1) muß der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Wenn dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist und auch nicht dem Muster des Anhanges 9 zum Genfer Abkommen oder des Anhanges 6 zum Wiener Übereinkommen entspricht, muß der Führer-

schein zusammen mit einem internationalen Führerschein nach einer der in Abs. 6 angeführten Vereinbarungen oder mit einer beglaubigten Übersetzung vorgewiesen werden können.

5. Abschnitt

Entziehung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 23. (1) Bestehen Bedenken, ob bei einer Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) noch gegeben sind, so ist von der Behörde unverzüglich ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls die Lenkberechtigung entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

(2) Die Entziehung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen oder Unterklassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse oder Unterklasse zusammenhängt. In diesem Fall ist dem Lenker von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die den Führerschein für die verbliebenen Klassen oder Unterklassen für die Dauer der Entziehung ersetzt. Eine Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C (C1) und D nach sich.

(3) Die Entziehung kann auch derart ausgesprochen werden, daß durch Bedingungen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen die Gültigkeit der Lenkberechtigung eingeschränkt wird. Diese Einschränkungen sind gemäß § 13 Abs. 2 in den Führerschein einzutragen.

(4) Bei der Entziehung kann die Behörde auch zusätzlich begleitende Maßnahmen (Nachschulung mit oder ohne Fahrprobe, Einstellungs- und Verhaltens-training, Trainingsfahrten) anordnen. Sie hat begleitende Maßnahmen anzurichten, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt. Die Behörde kann die Anordnung von begleitenden Maßnahmen bei Vorliegen schwerwiegender medizini-scher oder psychologischer Gründe, die in der Person des Betroffenen gelegen sind, rückwirkend aufheben.

(5) Vor der Entziehung wegen mangelnder geistiger oder körperlicher Eignung ist ein Gutachten gemäß § 8 einzuholen, vor der Entziehung wegen mangelnder fachlicher Befähigung ein Gutachten gemäß § 10.

Dauer der Entziehung

§ 24. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder geistiger oder körperlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 23 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für so lange festzusetzen, als angenommen werden kann, daß diese mangelnde Eignung besteht.

(3) Leistet der Besitzer einer Lenkberechtigung einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, die Gutachten gemäß § 23 Abs. 4 beizubringen, keine Folge, so ist ihm die Lenkberechtigung jedenfalls bis zur Beibringung der Gutachten, mindestens jedoch auf die Dauer von drei Monaten zu entziehen.

(4) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist

eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Wurden begleitende Maßnahmen gemäß § 23 Abs. 4 angeordnet, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

(5) Wurde von einem Probeführerscheininhaber die Anordnung der begleitenden Maßnahmen nicht befolgt oder die Mitarbeit bei der Nachschulung unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung, mindestens aber auf drei Monate zu entziehen.

(6) Im Falle der erstmaligen Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 (Fahren unter Einfluß von Alkohol oder Suchtgiften oder Verweigerung der Alkoholuntersuchung), sofern nicht auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 2 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt oder der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, ist die Lenkberechtigung für die Dauer von vier Wochen zu entziehen. Wenn jedoch der Alkoholgehalt des Blutes mehr als 1,2 g/l oder der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als 0,6 mg/l (1,2 Promille) beträgt oder die Alkoholuntersuchung verweigert wird, hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

(7) Wird die Entziehung auf Grund eines Deliktes ausgesprochen, das gleichzeitig zu einer Entziehung auf Grund des erreichten Punktestandes führt (§ 26 Abs. 3), so ist nur die jeweils längere Entziehungsdauer auszusprechen. Die Punkte werden mit Rechtskraft der Entziehung gelöscht.

Kürzere Entziehungsdauer

§ 25. (1) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 2 genannten Übertretung, sofern der Lenker bei Begehung dieser Übertretung nicht einen Verkehrsunfall verschuldet hat, hat die Entziehungsdauer sechs Wochen zu

betragen.

(2) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung, sofern die Übertretung nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde, hat die Entziehungsdauer zwei Wochen, bei der zweiten Begehung einer derartigen Übertretung sechs Wochen zu betragen.

(3) Bei einer zweiten Übertretung gemäß § 39 Abs. 3 Z 2 innerhalb von zwölf Monaten ab der ersten Übertretung ist die Lenkberechtigung für die betreffende Fahrzeugklasse für die Dauer von zwei Wochen zu entziehen, bei einer dritten Übertretung innerhalb desselben Zeitraumes für die Dauer von vier Wochen.

(4) Die kürzere Entziehungsdauer darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei der kürzeren Entziehungsdauer hat die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anzutreten.

Mehrfachtäter-Punktsystem

§ 26. (1) Wurde ein Lenker wegen eines der in § 27 angeführten Delikte rechtskräftig bestraft oder wurde eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 rechtskräftig angeordnet, so ist zusätzlich zu den verhängten Geldstrafen und einer etwaigen Entziehung eine dem Delikt entsprechende Punkteanzahl in das Führerscheinregister einzutragen. Der Lenker ist von der erfolgten Eintragung zu verständigen. Bei dieser Gelegenheit ist ihm auch seine Gesamtpunkteanzahl bekanntzugeben.

(2) Erreicht ein Lenker eine Punkteanzahl von 8 Punkten oder mehr, so ist ihm eine Frist zu setzen, innerhalb der er sich einer verkehrspychologischen

Untersuchung zu unterziehen hat. Ergibt diese Untersuchung, daß der Lenker die geistige Befähigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges besitzt, so hat er sich innerhalb von drei Monaten einem Einstellungs- und Verhaltenstraining mit einer diagnostischen Fahrprobe zu unterziehen. Eine Nichtbefolgung dieser behördlichen Anordnungen ist gemäß § 24 Abs. 3 zu ahnden. Wird die Mitarbeit beim Training verweigert oder wird bei der Fahrprobe eine mangelnde fachliche Eignung festgestellt, so ist das Entziehungsverfahren gemäß § 23 einzuleiten.

(3) Erreicht ein Lenker eine Punkteanzahl von 12 Punkten, so ist ihm die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens zehn Monaten zu entziehen. Eine Wiedererteilung ist nur nach einer verkehrspychologischen Untersuchung und einer erfolgreichen Teilnahme an einer Nachschulung zulässig, es sei denn, der betroffene Lenker hat diese behördlichen Anordnungen innerhalb der letzten 12 Monate vor der Entziehung bereits befolgt. Die Nachschulung hat in den letzten drei Monaten vor der Wiedererteilung stattzufinden.

(4) Ist die Lenkberechtigung auf Grund der erreichten Punkteanzahl rechtskräftig entzogen worden, so werden die Punkte gelöscht, es sei denn, die Entziehung erfolgte gemäß Abs. 2 auf Grund der Nichtbefolgung behördlicher Anweisungen.

(5) Die Bestimmungen über das Mehrfachtäter-Punktsystem gelten auch für Besitzer von Probeführerscheinen, Heeresführerscheinen sowie von ausländischen Führerscheinen, wenn diese ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Sie gelten gleichfalls für Lenker von Kraftfahrzeugen, für die keine Lenkberechtigung erforderlich ist; in diesem Fall ist bei Erreichen von 12 Punkten ein Lenkerverbot gemäß § 34 zu verhängen.

(6) Punkte, die an Besitzer von Heereslenkberechtigungen, ausländischen Führerscheinen oder Personen, die keine Lenkberechtigung besitzen, vergeben wurden und nicht gemäß § 28 gelöscht wurden, bleiben bei Ausstellung eines

Führerscheines nach diesem Bundesgesetz erhalten.

Punktevergabe

§ 27. (1) Jeweils ein Punkt ist zu vergeben bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen:

1. Übertretung des § 7 Abs. 5 StVO 1960 (Fahren gegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung);
2. Übertretung des § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 (Nichtbeachten des Verbotszeichens "Einfahrt verboten");
3. Nichteinhaltung von im Führerschein eingetragenen Auflagen;
4. Übertretung des § 38 Abs. 2a StVO 1960 (Nichtbeachten des Zeichens rot/gelb);
5. Nichtbefolgung einer Anordnung betreffend das Anhalten des Fahrzeuges oder im Zusammenhang mit einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle;

(2) Jeweils zwei Punkte sind zu vergeben bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen:

1. Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes zwischen 0,1 g/l (0,1 Promille) und 0,4 g/l (0,4 Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft zwischen 0,05 mg/l und 0,2 mg/l bei jenen Lenkern, die gemäß diesem Bundesgesetz oder anderer gesetzlicher Vorschriften ein Kraftfahrzeug mit mehr als 0,1 Promille nicht in Betrieb nehmen dürfen;
2. Überholen entgegen § 16 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 lit. a, c und d sowie § 52 lit. a Z 4a und 4c StVO 1960;
3. Übertretung des § 9 Abs. 1 StVO 1960 (Überfahren von Sperrlinien oder Befahren von Sperrflächen außerhalb des Ortsgebiets oder Überfahren von doppelten Sperrlinien im Ortsgebiet);

4. Fahren, Parken oder Rückwärtsfahren auf dem Pannenstreifen einer Autobahn entgegen § 46 Abs. 4 lit. d, e und f StVO 1960;
5. Überschreitung der ziffernmäßig festgelegten höchstzulässigen Geschwindigkeit von 20 bis 39 km/h innerhalb des Ortsgebiets, von 30 bis 49 km/h außerhalb des Ortsgebiets, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
6. Fahren ohne Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse;
7. Übertretung des § 9 Abs. 2 StVO 1960 (Nichtangepaßte Geschwindigkeit oder Nichtanhalten bei Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, um Fußgängern oder Radfahrern, die erkennbar diese benützen wollen, das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen);
8. Übertretung der §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 5 und 52 lit. c Z 24 StVO 1960 (Überfahren des Zeichens "Halt");
9. Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO 1960 (erhebliches Unterschreiten des Sicherheitsabstandes außerhalb des Ortsgebiets);
10. Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeiten oder Nichteinhaltung der festgelegten Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, wenn die Überschreitung der Lenkzeit zwischen 10 und 20 v.H. der höchstzulässigen Lenkzeit beträgt oder wenn die Ruhezeit um nicht mehr als 10 v.H. unterschritten wurde.

(3) Jeweils vier Punkte sind zu vergeben bei rechtskräftigen Bestrafungen wegen:

1. § 99 Abs. 1 StVO 1960 (Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber, Verweigerung der Alkoholuntersuchung, Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges nach Einnahme von Suchtgift);
2. Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt

- des Blutes von über 0,4g/l (0,4 Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von über 0,2 mg/l bei jenen Lenkern, die gemäß diesem Bundesgesetz oder anderer gesetzlicher Vorschriften ein Kraftfahrzeug mit mehr als 0,1 Promille nicht in Betrieb nehmen dürfen;
3. Übertretung des § 4 Abs. 1 StVO 1960 oder des § 94 StGB (Fahrerflucht in Verbindung mit einem Unfall, an dem andere Personen beteiligt sind);
 4. Nötigung (§ 105 StGB) im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges;
 5. Übertretung des § 46 Abs. 4 StVO 1960 (Fahren gegen die Fahrtrichtung, Umkehren, Rückwärtsfahren, Halten oder Parken auf dem Fahrstreifen einer Autobahn);
 6. Überholen entgegen § 16 Abs. 1 lit. c und d und Abs. 2 lit. b StVO 1960;
 7. Überschreitung der ziffernmäßig festgelegten höchstzulässigen Geschwindigkeit um 40 km/h oder mehr innerhalb des Ortsgebiets oder um 50 km/h oder mehr außerhalb des Ortsgebiets, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, oder Geschwindigkeitsübertretungen gemäß § 7 Abs. 3 Z 2;
 8. mit technischen Hilfsmitteln festgestellter Geschwindigkeitsübertretungen von 20 km/h oder mehr durch Probeführerscheinbesitzer oder durch Lenker mit erhöhter Lenkerverantwortung (Bus, Taxi, Gefahrgut);
 9. Fahren ohne Lenkberechtigung oder trotz Entziehung oder vorläufiger Abnahme des Führerscheines;
 10. Vorbeifahren an Schülertransporten entgegen § 17 Abs. 2a StVO 1960 oder entgegen § 17 Abs. 3 StVO 1960 an vor Schutzwegen und Radfahrüberfahrtenden Fahrzeugen sowie Gefährdung von Kindern (§ 29a Abs. 1 StVO 1960);
 11. Übertretung des § 19 Abs. 7 StVO 1960 (Vorrangverletzung);
 12. Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeiten oder Nichteinhaltung der festgelegten Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, wenn die Überschreitung der Lenkzeit 21

- v.H. oder mehr der höchstzulässigen Lenkzeit beträgt oder wenn die Ruhezeit um 11 v.H. oder mehr unterschritten wurde;
13. Übertretung der § 52 lit.a Z 7d und 7e StVO 1960, § 39 KFG 1967 und § 24 Abs. 5 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße – GGst, BGBl. Nr. 209/1979 (Fahrverbot für Tankfahrzeuge und Gefahrguttransporte, auch im Zusammenhang mit einer Routenbindung);
14. Nichteinhaltung von gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 oder 3 im Führerschein eingetragenen Bedingungen oder Beschränkungen.

(4) Bei gerichtlichen Verurteilungen wegen §§ 80, 81, 88 und 89 StGB im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ist im Strafurteil jene Punkteanzahl, die für das diesem Strafurteil zugrunde liegende Verkehrsdelikt vorgesehen ist, zu vergeben. Aus spezial- und generalpräventiven Gründen können darüber hinaus vom Richter je nach Verschuldensgrad zusätzlich zu diesen Punkten ein bis vier Punkte vergeben werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 6 Punkte. Das Gericht erster Instanz hat das örtliche Führerscheinregister nach Rechtskraft des Urteils hievon zu verständigen; dieses hat die zu vergebende Punkteanzahl dem Zentralen Führerscheinregister gemäß § 17 Abs. 3 zu melden.

(5) Wurden zwei oder mehr der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so ist nur die Punkteanzahl für das am höchsten bewertete Delikt einzutragen, es sei denn, eines der Delikte fällt unter Abs. 3 Z 1; in diesem Fall sind zwei zusätzliche Punkte einzutragen.

Lösung von Punkten

§ 28. (1) Erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten seit der letzten Punkteeintragung keine weitere Eintragung, werden 2 Punkte gelöscht. Erfolgt

im darauffolgenden Zeitraum von 18 Monaten wiederum keine Eintragung, so werden 4 Punkte gelöscht. Nach weiteren zwölf Monaten ohne Punkteintragung werden die restlichen Punkte gelöscht. Eine Löschung von Punkten kann aber höchstens bis zum Erreichen einer Punkteanzahl von Null erfolgen.

(2) Einem Führerscheinbesitzer, der einen Punktestand von einem bis vier Punkten aufweist, sind auf Antrag durch den Nachweis einer freiwilligen erfolgreichen Teilnahme an einem Einstellungs- und Verhaltenstraining zwei Punkte, beinhaltet dieses Training auch eine Trainingsfahrt, drei Punkte zu löschen.

(3) Einem Führerscheinbesitzer, der einen Punktestand von fünf bis sieben Punkten aufweist, sind auf Antrag durch den Nachweis einer freiwilligen erfolgreichen Teilnahme an einem Einstellungs- und Verhaltenstraining mit Trainingsfahrt drei Punkte zu löschen. Einem Führerscheinbesitzer, der ein gemäß § 26 Abs. 2 angeordnetes Einstellungs- und Verhaltenstraining erfolgreich besucht hat, sind von der Behörde ebenfalls drei Punkte zu löschen.

(4) Eine Teilnahme an Trainingskursen im Sinne der Abs. 2 und 3 kann immer nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren erfolgen. Nach Erreichen einer Punkteanzahl von Null erfolgt kein weiterer Punkteabzug.

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden festgesetzt:

1. Form und Inhalt der Verständigungsschreiben gemäß § 26 Abs. 1,
2. Inhalt und zeitlicher Umfang der Nachschulung gemäß § 26 Abs. 2 und der verschiedenen Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse;
3. Umfang der Fahrprobe im Sinne des § 26 Abs. 2 und der Trainingsfahrt im Sinne des Abs. 3,
4. Form und Inhalt des Nachweises über die freiwilligen Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse;
5. Meldepflichten der Behörde und

6. Kosten der Einstellungs- und Verhaltenstrainingskurse.

Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 29. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. wenn die Entziehungsduauer mehr als 18 Monate beträgt;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. durch Tod des Berechtigten.

(2) Ein Verzicht auf die Lenkberechtigung ist unwiderruflich. Ein Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung darf frühestens nach fünf Jahren gestellt werden.

(3) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 16 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBI. Nr. 60/1983, zu melden.

Ablauf der Entziehungsduauer

§ 30. (1) Der Führerschein kann nach Ablauf der Entziehungsduauer auf Antrag wieder ausgefolgt werden, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr gegeben sind und die Entziehungsduauer nicht länger als 18 Monate war.

(2) Die Behörde kann jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Wiederausfolgung des Führerscheines vom Lenker einen oder alle der folgenden Nachweise verlangen:

1. ein verkehrpsychologisches Gutachten, wenn die Entziehungsgründe auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung schließen lassen,
2. ein amtsärztliches Gutachten über die geistige oder die körperliche Eignung (§ 8), wenn Zweifel an der geistigen oder körperlichen Eignung bestehen,
3. ein Gutachten über die fachliche Eignung (§ 10), wenn wesentliche Verkehrs vorschriften während der Entziehungszeit geändert wurden oder wenn die Entziehungstatbestände auf eine mangelnde fachliche Eignung schließen lassen.

(3) Hat die Entziehungs dauer 18 Monate überschritten, sind jedenfalls alle in Abs. 2 genannten Nachweise zu erbringen; bei Lenkberechtigungen der Klassen C (C1) und D ist nach einer Entziehungs dauer von zwölf Monaten ein ärztliches Gutachten vorzulegen.

- (4) Vor der Wiedererteilung einer Lenkberechtigung an Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist, kann die Behörde von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung absehen, wenn
1. seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung nicht mehr als 12 Monate vergangen sind,
 2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse oder Unterklasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
 3. anzunehmen ist, daß der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.

Bei Personen, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, hat die Behörde jedoch zu prüfen, ob im Hinblick auf den Grund der Entziehung und vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus keine Bedenken betreffend die fachliche Befähigung bestehen.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 31. (1) Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

(3) Von der vollstreckbaren Entziehung der Lenkberechtigung hat die Behörde, ohne die Rechtskraft des Entziehungsbescheides abzuwarten, zu verständigen:

1. den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, mit dem das Delikt begangen wurde, wenn er nicht selbst der betroffene Lenker war, und
2. bei Berufskraftfahrern den Dienstgeber, wenn dieser nicht Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges war.

(4) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 32, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

(5) Die Entziehung wird mit Zustellung des vollstreckbaren Entziehungsbescheides wirksam, jedoch beginnt die Frist für die Entziehungsdauer erst ab Ablieferung des Führerscheines bei der Behörde zu laufen.

Entziehung ausländischer Lenkberechtigungen

§ 32. (1) Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen ohne Hauptwohnsitz

in Österreich kann das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn

1. die im § 23 Abs. 1 angeführten Gründe für eine Entziehung vorliegen oder
2. die im § 62 Abs. 1 KFG 1967 vorgeschriebene Haftung nicht vorliegt.

Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, wird durch ein Lenkverbot entsprechend § 34 ausgesprochen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzuhalten und die Aberkennung in den Führerschein einzutragen.

(2) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 eine/n Angehörige/n eines Staates, der Vertragspartei eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung einer Maßnahme bei Verkehrsdelikten ist, so ist deren/dessen Führerschein zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung an den Herkunftsstaat zu übermitteln, wenn die Aberkennung auf Grund eines in diesem Übereinkommen genannten Delikts erfolgt ist.

(3) Betrifft die Entziehung den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, so hat die Behörde dessen Führerschein in einen österreichischen Führerschein gemäß § 15 Abs. 3 umzutauschen.

6. Abschnitt

Andere Dokumente

Mopedausweis

§ 33. (1) Der Mopedausweis ist von einer gemäß § 38 ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Lenker theoretische Kenntnisse nachweist.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Mopedausweises darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller nicht bereits einen solchen besitzt oder die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vorliegen.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen festgesetzt über

1. den Inhalt, den Umfang, die Art und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Abs. 1,
2. die fachlichen und räumlichen Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß § 38 zu erteilen ist und
3. die Form und den Inhalt des Ausweises.

Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern oder Invalidenkraftfahrzeugen

§ 34. (1) Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht geistig oder körperlich geeignet sind, ein Motorfahrrad oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter Anwendung der §§ 23 Abs. 5, 24 Abs. 1, 25 und 31 Abs. 1 bis 4 entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Fahrzeuges

1. ausdrücklich zu verbieten,
2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Bedingungen eingehalten werden, oder
3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Das Lenken eines Motorfahrrades oder Invalidenkraftfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach Z 1, 2 oder 3 ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.

(2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 abzuliefern.

Internationale Führerscheine

§ 35. (1) Dem Besitzer eines nationalen Führerscheines ist auf Antrag von der gemäß § 16 Abs. 1 zuständigen Behörde ein internationaler Führerschein gemäß Art. 42 Abs. 1 lit. c des Wiener Übereinkommens, Art. 24 des Genfer Abkommens oder Art. 7 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen BGBI. Nr. 304/1930, mit dem entsprechenden Berechtigungsumfang auszustellen. Über seine Ausstellung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der internationale Führerschein berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nur, wenn gleichzeitig der nationale Führerschein mitgeführt wird. Die Gültigkeit des internationalen Führerscheines erlischt ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung.

(3) Wurden Vereine gemäß § 38 Abs. 4 Z 2 zur Ausstellung der internationalen Führerscheine ermächtigt, so dürfen Anträge auf Ausstellung dieser Dokumente nur bei solchen Vereinen eingebracht werden; stellt jedoch der ermächtigte Verein die Dokumente nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages aus, so kann der Antrag auch bei der im Abs. 1 angeführten Behörde eingebracht werden.

(4) Die von den ermächtigten Vereinen ausgestellten Dokumente bedürfen zu

ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der ausstellende Verein oder eine seiner Zweigniederlassungen ihren Sitz hat.

(5) Einer Person ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die keinen nationalen Führerschein (§ 22 Abs. 7) vorweisen kann und hiefür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust oder Diebstahl, glaubhaft macht, ist auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein gemäß Abs. 1 auszustellen.

7. Abschnitt

Sachverständige und Behörden

Sachverständige

§ 36. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, rechtskundige und technische Sachverständige, die Fahrprüfer, zu bestellen. Die Sachverständigen müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige.

(2) Zu Sachverständigen dürfen nur vertrauenswürdige Personen bestellt werden, die EWR-Staatsbürger sind, die besonderen Anforderungen der gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung erfüllen und in die Fahrprüferliste eingetragen sind. Die Eintragung in die Fahrprüferliste begründet keinen Rechtsanspruch auf Beziehung als Sachverständiger.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und

Verkehr werden die näheren Bestimmungen festgesetzt über:

1. die Voraussetzungen zur Bestellung als Fahrprüfer betreffend Ausbildung, Zeugnisse und berufliche Erfahrung;
2. die Antragstellung zur Anerkennung als Fahrprüfer,
3. die Fahrprüferprüfung,
4. die besonderen Pflichten der Fahrprüfer,
5. die Vergütung für Gutachten gemäß §§ 10 und 11 für Fahrprüfer sowie gemäß §§ 8 und 9 für Ärzte,
6. die Anerkennung der Fahrprüfereigenschaft und
7. die Form und den Inhalt des Fahrprüferausweises.

Behörden und Organe

§ 37. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig.

(2) Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu entscheiden.

(3) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann haben mitzuwirken:

1. die Organe der Bundesgarde,
2. die Organe der Bundessicherheitswachekorps,
3. die Organe der Gemeindewachen,
4. sonstige Straßenaufsichtsorgane und
5. in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben, die Organe der

Zollwache. Die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht und die diesen zukommenden Rechte gelten in gleichem Umfang auch für die Organe der Zollwache.

(4) Die in Abs. 3 genannten Organe haben

1. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften zu überwachen; zu diesem Zweck sind sie berechtigt, gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern;
2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Sonstige Zuständigkeiten

§ 38. (1) Der Landeshauptmann ist zuständig für:

1. die Erteilung von Ermächtigungen:
 - a) von geeigneten Einrichtungen zur Durchführung verkehrspychologischer Untersuchungen (§ 8),
 - b) von geeigneten Einrichtungen zur Durchführung der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (§ 3),
 - c) von geeigneten Einrichtungen zur Ausstellung des Mopedausweises (§ 33);
2. die Bestellung von Sachverständigen (§ 36).

(2) Eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 Z 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. vertrauenswürdig ist,

2. über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt und
3. die durch Verordnung festgelegten besonderen Anforderungen erfüllt.

(3) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Ermächtigungen

1. von geeigneten Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen von Probeführerscheinbesitzern (§ 4) und von Nachschulungen oder Trainingskursen gemäß § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 2 und 3 sowie § 28 Abs. 2 und 3; hierbei sind Abs. 2 und 3 anzuwenden;
2. von Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern zur Ausstellung der in § 35 angeführten internationalen Kraftfahrdokumente. Diese Vereine unterliegen hinsichtlich der auf Grund dieser Ermächtigung zu erfüllenden Aufgaben der Aufsicht und den Weisungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Die Ermächtigung zur Ausstellung der internationalen Kraftfahrdokumente ist zu widerrufen, wenn es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist.

8. Abschnitt

Strafbestimmungen

Strafausmaß

§ 39. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes

erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von S 500 bis zu S 30 000, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden.

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(3) Eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 2 ist mit einer Mindeststrafe von S 10000 zu ahnden. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung gemäß § 23 entzogen wurde,
2. der Führerschein gemäß § 41 vorläufig abgenommen wurde oder
3. gemäß § 32 Abs. 1 das Recht, vom Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wurde,

ist mit einer Mindeststrafe von S 20000 zu ahnden.

(4) Eine Mindeststrafe von S 5000 ist zu verhängen für

1. das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Nichtbeachtung der gemäß § 13 Abs. 2 in den Führerschein eingetragenen Bedingungen oder Beschränkungen;
2. das Lenken eines Fahrzeuges der Klasse D entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 3.

(5) Bei Übertretung der in §§ 14 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 4 und 20 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen sowie bei Nichterfüllung von im Führerschein eingetragenen Auflagen kann § 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis S 1000 sofort eingehoben werden können.

(6) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann im Sinne des § 37a VStG als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis S 20 000 festgesetzt werden.

Zwangsmäßignahmen

~~§ 40.~~ (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsicht und der Zollwache sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch eine Übertretung begehen oder begehen würden:

1. des § 1 Abs. 2 (Lenken ohne vorgeschriebene Lenkberechtigung),
2. des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 (Lenken eines Invalidenkraftfahrzeuges oder vor dem 24. Lebensjahr eines Motorfahrrades ohne Mopedausweis oder trotz verhängtem Lenkverbot),
3. des § 1 Abs. 3 Z 1 (Lenken eines dort genannten Kraftfahrzeuges vor Vollendung des 16. Lebensjahres),
4. des § 39 Abs. 3 (Nichteinhaltung von Bedingungen oder Lenken eines nicht entsprechenden Ausgleichskraftfahrzeugs),
5. des § 14 Abs. 1, wenn der Besitz der vorgeschriebenen Lenkberechtigung nicht glaubhaft gemacht werden kann oder wenn der Führerschein gemäß § 23 entzogen oder gemäß § 41 vorläufig abgenommen wurde, oder
6. der §§ 4 Abs. 7 oder 20 Abs. 3 (wenn der Lenker einen Blutalkoholwert von mehr als 0,1 g/l oder einen Atemalkoholwert von mehr als 0,05 mg/l auf-

weist).

(2) Zu diesem Zweck sind erforderlichenfalls, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges und dergleichen anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

Vorläufige Abnahme des Führerscheines

§ 41. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsicht und der Zollwache haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, daß er insbesondere infolge Alkoholgenusses oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder es in Betrieb zu nehmen versucht. Ebenso können diese Organe bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen, die mit einer Entziehung geahndet werden, den Führerschein vorläufig abnehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines erforderlichen Schritte enthalten sind.

(2) Der vorläufig abgenommene Führerschein ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich er abgenommen wurde; wurde der Führerschein jedoch wegen eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes vorläufig abgenommen, so ist er dem Besitzer wieder

auszufolgen, wenn dieser die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper vor Ablauf von zwei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, wiedererlangt hat.

(3) Die im Abs. 2 angeführte Behörde hat den vorläufig abgenommenen Führerschein dem Besitzer auf Antrag binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, auszufolgen, sofern nicht ein Entziehungsverfahren eingeleitet wird.

(4) Wenn die im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen oder der vorläufig abgenommene Führerschein nach Ablauf der dreitägigen Frist nicht ausgefolgt wurde, ist er unverzüglich der Behörde zu übermitteln, die den Führerschein ausgestellt hat.

(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines ist unzulässig.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Umtausch von Führerscheinen in Führerscheine nach diesem Bundesgesetz

§ 42. (1) Führerscheine, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Österreich ausgestellt wurden, können auf Antrag gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz im gleichen Berechtigungsumfang umgetauscht werden, mit der Maßgabe, daß

1. für die Untergruppe AL die Vorstufe der Klasse A,
2. für die Untergruppe DL die Klasse D
erteilt wird.

In den neuen Führerschein sind alle bisherigen Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen, Auflagen und dergleichen einzutragen.

(2) Führerscheine der Gruppe AK dürfen nicht umgetauscht werden. Sie bleiben aber im vollem Berechtigungsumfang gültig. Wird ein Führerschein der Gruppe AK verloren oder gestohlen, so gilt in der Folge die Bestätigung über die Verlustanzeige gemäß § 14 Abs. 3 als Führerschein der Gruppe AK; dies ist in die Bestätigung über die Verlustanzeige einzutragen.

(3) Führerscheine, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden, dürfen weder ergänzt noch verlängert werden, sondern sind anlässlich einer Ergänzung oder Verlängerung gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz umzutauschen; solche Führerscheine der Klassen C und D gelten nur mehr bis zur ersten ärztlichen Untersuchung gemäß §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 2, längstens jedoch bis zum 1. Juli 2001.

(4) Wird der Umtausch eines Führerscheines, der auf Grund der Kraftfahrtverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, ausgestellt wurde, beantragt, so richtet sich der Berechtigungsumfang nach den Bestimmungen des § 133 Abs. 2 und 3 KFG 1967.

(5) Durch Verordnung kann die für den Umtausch zuständige Behörde in ihrem örtlichen Wirkungsbereich nähere Vorschriften über die Vorgangsweise beim Führerscheinumtausch festsetzen.

Übergangsbestimmungen

§ 43. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren auf Grund der §§ 64 bis 81 KFG 1967 sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(2) Jene Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Aufgaben erfüllt haben, für die nunmehr eine Ermächtigung nach § 38 erforderlich ist, dürfen diese nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes während längstens sechs Monaten weiter ausüben. Sie gelten bis längstens 1. Jänner 1998 als ermächtigte Einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 38 bei der zuständigen Behörde eingebracht haben.

(3) Sachverständige für die Fahrprüfung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 126 KFG 1967 bestellt wurden, dürfen diese Tätigkeit jedenfalls bis zum Ablauf ihrer Bestellung weiter ausüben.

Verweisungen

§ 44. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Aufhebung

§ 45. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten folgende Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 außer Kraft:
§§ 64, 64a, 65, 66, 67, 68, 68a, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 75a, 76, 77, 81, 84, 86
Abs. 1 a, 102 Abs. 5 lit. a, 126, 129 Abs. 1 lit. b.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

Vollzugsbestimmungen

§ 46. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 14 Abs. 5, des § 17 und des § 29 Abs. 3 ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hiefür das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzustellen.

(3) Mit der Vollziehung des § 21 Abs. 1 bis 4 ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 27 Abs. 4 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

A l l g e m e i n e r T e i l

1. Die Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG, ABl. Nr. L 237 v. 24.8.91, über den Führerschein schafft einen einheitlichen Führerschein für alle EU-Mitgliedstaaten. Damit diese Richtlinie möglichst einheitlich umgesetzt wird, unterliegt die Umsetzung einem Konsultationsverfahren. Das heißt, daß der Kommission ein Entwurf über die beabsichtigte Umsetzung übermittelt werden muß und die Kommission dem Entwurf zu stimmen muß, bevor das nationale Normsetzungsverfahren beginnt. Zusätzlich gibt es einige Bestimmungen, die erst nach ausdrücklicher Zustimmung von Seiten der Kommission in das Gesetz aufgenommen werden dürfen, wie etwa die Ausnahme von den Bestimmungen der Richtlinie für gewisse Behindertenfahrzeuge.

1.2. Sollten daher auf Grund des Begutachtungsverfahrens Änderungen dieses Entwurfs erfolgen, die in die Umsetzung der Richtlinie eingreifen, ist diese Änderung neuerlich der Kommission zu unterbreiten; dies gilt auch für Änderungen, die im Rahmen der parlamentarischen Behandlung beschlossen werden.
2. Die dafür erforderliche Änderung des österreichischen Führerscheinrechts wird zum Anlaß genommen, die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, herauszulösen und ein eigenes Führerscheingesetz zu schaffen. Ebenso werden die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen aus der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrgesetz (KDV) herausgenommen und es werden Durchführungsverordnungen zum Führerscheingesetz erlassen. Durch diese Vereinheitlichung und Systematisierung werden die Bestimmungen über die Lenkberechtigung und den Führerschein für den Bürger auch verständlicher und übersichtlicher.

2.1. Um die Verständlichkeit zu verstärken und den Normadressaten

die Schwere gewisser Verkehrsdelikte besser bewußt zu machen, wurde bei der Nennung der Delikte, deren Begehung zu Nachschulungen, Entziehungen der Lenkberechtigung oder Punkteeintragungen führt, als Orientierungshilfe zusätzlich zum gegenständlichen Paragraphen eine Kurzbezeichnung des Inhalts beigefügt; diese Kurzbezeichnung kann keine Einschränkung der in den entsprechenden Gesetzesstellen bezeichneten Delikte bedeuten, da die besagten Rechtsfolgen nicht aus der im Führerscheingesetz gewählten Bezeichnung entstehen, sondern aus rechtskräftigen Bestrafungen wegen der in den jeweiligen Materiengesetzen (StVO, KFG, StGB und SPG) enthaltenen Strafbestimmungen, die eindeutig auf dem Wortlaut des Normtextes beruhen.

- 2.2. Den legistischen Richtlinien gemäß wird auch Bedacht darauf genommen, die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann zu berücksichtigen; deswegen wurde auch der Ausdruck "Lenkerberechtigung" in "Lenkberechtigung" umgewandelt, da es sich ja überdies nicht um eine Berechtigung, ein "Lenker" zu sein, handelt, sondern - grammatisch - um die Berechtigung, ein Fahrzeug lenken zu dürfen.
3. Die von der EU vorgegebenen Führerscheinklassen entsprechen großteils den derzeit in Österreich geltenden Gruppen; zusätzlich gibt es die Möglichkeit, Unterklassen zu schaffen, die aber nicht zwingend von jedem Mitgliedstaat angenommen werden müssen. Die wesentlichen Neuerungen sind:
 - 3.1. Entfall der Klasse AK (Kleinmotorräder 50ccm bis 5 kw);
 - 3.2. Entfall der Klasse DL (Omnibusse beschränkt auf den Ortslinienverkehr):
da das Lenken von Omnibussen in den ausschließlichen Regelungsbereich der EU fällt, kann hier laut Mitteilung der Kommission keine Sonderregelung für Österreich aufrecht bleiben.
 - 3.3. Einführung der Unterklasse C1 (LKW bis 7,5 t):

die Führerscheine der Klasse C dienen hauptsächlich dem Berufsverkehr, müssen aber derzeit teilweise von Privatpersonen erworben werden, um gewisse private Beförderungen durchführen zu können; deshalb wird die Unterkategorie C1 zusätzlich als Alternative geschaffen, um z.B. privat schwere Caravans oder Bootanhänger ziehen zu können.

4. Des weiteren stellt die EU strenge Anforderungen sowohl an die körperliche Eignung der Führerscheinbesitzer als auch an die praktische Fahrprüfung; daher werden folgende Bestimmungen geschaffen:
 - 4.1. Befristung auch der Klasse C auf 5 Jahre: die EU verlangt für diese Klassen besondere gesundheitliche Voraussetzungen, die regelmäßig geprüft werden müssen.
 - 4.2. Längere praktische Fahrprüfung: die Prüfungsfahrt muß für die Klassen A und B mindestens 25 Minuten, für die Klassen C (C1), D und E mindestens 45 Minuten betragen. Bei der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das im Falle des Nichtbestehens der Prüfung dem Kandidaten auszuhändigen ist.
 - 4.3. Auf Grund der daraus entstehenden zeitlichen Ausweitung des Fahrprüfungsverfahrens und dem daraus resultierenden Engpaß bei verfügbaren Fahrprüfern werden die Bestimmungen über die Fahrprüfer (Sachverständige) neu gefaßt. Die besonderen Anforderungen an Prüfer werden durch Verordnung festgelegt werden.
5. Da der Führerschein in allen EU-Mitgliedsstaaten gilt, ohne daß bei Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes innerhalb des EWR dieser umzuschreiben ist, beinhaltet die Richtlinie auch folgende Regeln für die Ausstellung des Führerscheines:
 - 5.1. jeder EU-Bürger darf nur einen einzigen Führerschein besitzen: dazu ist es notwendig, alle Führerscheine von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich zu registrieren; bei im Ausland erteilten Lenkberechtigungen soll die Registrierung anlässlich der ersten Anmeldung in Österreich mit Hilfe der Meldebehörden erfolgen;

- 5.2. jeder EU-Bürger kann seinen Führerschein in jedem EU-Staat, in dem er länger als 185 Tage im Jahr ansässig ist, erlangen oder umschreiben lassen. Dazu muß der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" gemäß der Richtlinie definiert werden;
 - 5.3. Bürger aus Nicht-EWR-Staaten können nicht mehr so wie bisher in Österreich eine Lenkberechtigung erlangen, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben; daher sollen auch Diplomaten ihren Führerschein nicht mehr in einen österreichischen EU-Führerschein umschreiben müssen, sondern diese dürfen nunmehr auf die Dauer ihrer Akkreditierung in Österreich mit dem Führerschein ihres Herkunftslandes fahren.
 - 5.4. Um die Möglichkeit der Umschreibung einer Heereslenkberechtigung in einen (österreichischen) EU-Führerschein aufrecht erhalten zu können, wird sichergestellt, daß die Heereslenkberechtigungen ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erteilen sind.
 - 5.5. Die den Führerschein ausstellenden Behörden müssen ihre Aufzeichnungen EDV-mäßig erfassen und on-line an das Zentrale Führerscheinregister melden.
 - 5.5.1. Die Schaffung eines zentralen Führerscheinregisters ist notwendig, um eine raschere Behandlung von Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten gewährleisten zu können.
6. Die Entziehung der Lenkberechtigung wird neu gestaltet:
 - 6.1. Es besteht in der Systematik kein Unterschied mehr zwischen vorübergehender und endgültiger Entziehung. Die Behörde hat nunmehr nur auszusprechen, ob die Wiedererteilung an die Beibringung eines Gutachtens oder einer Fahrprüfung gebunden sein soll, wenn die Entziehungsdauer mit weniger als 18 Monaten festgesetzt wurde. Lediglich bei der kürzeren Entziehungsdauer auf Grund eines Einzeldelikts (ohne Ermittlungsverfahren) wird die Lenkberechtigung ohne begleitende Maßnahmen wiedererteilt.
 - 6.2. Möglichkeit des Verzichts auf die Lenkberechtigung; bisher mußten Führerscheinbesitzer, die aus gesundheitlichen Gründen auf ihre Lenkberechtigung verzichten wollten, sich diese

im Zuge eines Ermittlungsverfahrens entziehen lassen.

7. Einführung des Punkteführerscheines:

- 7.1. Gewisse, objektiv die Verkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, werden mit einer bestimmten "Punkteanzahl" belegt; bei Erreichen einer Punktehöchstgrenze führt dies automatisch zu einem Führerscheinentzug. Aus den Erfahrungen der Länder, die über ein derartiges System verfügen (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) hat dieses System eine sehr große general- und spezialpräventive Wirkung, vor allem deswegen, weil jeder Lenker gleich betroffen ist, zum Unterschied von Geldstrafen, deren Wirkung abhängig von den Einkommensverhältnissen des bestraften Lenkers ist.
- 7.2. Das System stellt nicht auf den Erfolg der Tat ab, sondern auf die Gefährlichkeit; bei den erfaßten Delikten handelt es sich durchwegs um Delikte, die an sich geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen; damit soll das Bewußtsein der KraftfahrzeuglenkerInnen gebildet werden, daß ein derartiges Verhalten im Straßenverkehr die eigene Sicherheit und die anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet.
- 7.2.1. Internationale Erfahrungen zeigen, daß abgesehen von der generell abschreckenden Wirkung einer Punkteintragung zwei Drittel jener LenkerInnen, die eine erstmalige Punkteintragung erhalten, ihr Fahrverhalten soweit verbessern, daß sie keine weitere Eintragung mehr erhalten.
- 7.2.2. Da das Ziel des Punkteführerscheines nicht die Entziehung der Lenkberechtigung ist, sondern die rechtzeitige Änderung des Fahrverhaltens, wird vor der Entziehung mittels Einstellungs- und Verhaltenstrainings versucht, diese Änderung herbeizuführen; diese Trainingskurse, die auch freiwillig besucht werden können, führen zu einer Punktelösung. Nur den Unverbesserlichen, offenbar auch durch Training nicht Belehrbaren, soll die Lenkberechtigung entzogen werden.
- 7.3. Die Punkteintragung erfolgt durch das Zentrale Führer-

scheinregister nach Rechtskraft eines Strafbescheides, ebenso die Löschung der Punkte durch Zeitablauf (Wohlverhalten während eines bestimmten Zeitraumes). Auskünfte über den jeweiligen Punktestand erfolgen nur an den Betroffenen selbst, nicht an andere Behörden.

8. Die Bestimmungen über den Punkteführerschein sowie über den Probeführerschein werden auf alle BesitzerInnen einer Lenkberechtigung mit Hauptwohnsitz in Österreich angewendet.
9. Alle bisherigen Führerscheine bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin gültig; Führerscheine, die verlängert oder umgetauscht werden müssen, müssen jedoch den neuen Bestimmungen entsprechen.
 - 9.1. Es sind daher bei jenen Lenkberechtigungen, die befristet sind, im Zuge der ärztlichen Kontrolluntersuchung Führerscheine nach diesem Bundesgesetz auszustellen. Somit müssen alle Führerscheine der Klassen C und D spätestens bis zum 1. Juli 2001 umgetauscht sein.
 - o Das gleiche gilt für Führerscheine, die auf Grund einer Inhaltsänderung oder wegen Ungültigkeitsmerkmalen (wie etwa nicht mehr erkennbares Foto) umgetauscht werden müssen; somit werden auch die "grauen" Führerscheine nicht mehr weiter ausgestellt werden können.
 - o Um einem eventuellen Andrang auf Umtausch in neue Führerscheine vorbeugen zu können, kann jede Ausstellungsbehörde bei Bedarf durch Verordnung den Ablauf der Umschreibung innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches bestimmen.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu § 1:

In Abs. 1 und 2 wird der allgemeine Geltungsbereich statuiert sowie das Verbot, ein Kraftfahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung zu lenken. Zugleich wird festgehalten, daß alle Begriffsbestimmungen betreffend die Kraftfahrzeuge denen des KFG entsprechen.

In Abs. 3 werden die Ausnahmen gemäß §§ 96 Abs. 6 und 64 Abs. 1 KFG zusammengefaßt; die dem KFG unterliegenden Motorfahrräder (also nicht die Elektrofahrräder gemäß § 1 Abs. 2a KFG, die definitionsgemäß "Fahrräder" im Sinne der StVO sind) dürfen weiterhin vor dem vollendeten 24. Lebensjahr nur mit einem Mopedausweis gelenkt werden, es sei denn, der Fahrer besitzt eine Lenkberechtigung; ferner wird für das Lenken von Invalidenkraftfahrzeugen, die der Definition des KFG entsprechen, also mit nicht mehr als 300 kg Eigenmasse und einer Bauartgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, nur mehr ein Mopedausweis (in Ermangelung einer Lenkberechtigung) verlangt, im Gegensatz zu früher, wo eine Lenkberechtigung der Klasse A erforderlich war (§ 65 Abs. 1 KFG). Allerdings dürfen Invalidenkraftfahrzeuge, die als Motorfahrräder zugelassen werden, weiterhin ohne Lenkberechtigung und ab dem 24. Lebensjahr auch ohne Mopedausweis gefahren werden.

In Abs. 4 wird auf jene Bestimmungen verwiesen, die auf das Lenken mit Nicht-EU-Führerscheinen anzuwenden sind.

Zu § 2:

Der Umfang der Lenkberechtigung wird aufgelistet nach Zugfahrzeugen (Abs. 1) und Anhängern (Abs. 2). Das Ziehen der Anhänger ist nur in Verbindung mit der Lenkberechtigung für das verwendete Zugfahrzeug zulässig; die Höchstmassen dieser Anhänger werden durch das Zugfahrzeug und den Umfang der Lenkberechtigung bestimmt.

Neu ist die Unterkategorie C1, die sowohl für das Lenken von

Zugfahrzeugen als auch für das Ziehen von Anhängern einer höchsten zulässigen Gesamtmasse unterliegen.

Die Klassen F und G (Abs. 3) sind von der EU-Richtlinie nicht umfaßt und bleiben daher unverändert; sie sind auch nach wie vor vom Berechtigungsumfang der Klasse C umfaßt (Kraftwagen mit nicht mehr als 9 Sitzplätzen sowie Sonderkraftwagen). Grenzüberschreitender Verkehr mit der Lenkberechtigung für diese Klassen ist nur mit jenen Staaten möglich, die im Zuge bilateraler Abkommen (etwa kleiner Grenzverkehr) diese österreichischen Lenkberechtigungen anerkennen.

Zu § 3:

In Abs. 1 werden jene Voraussetzungen normiert, die ein Kandidat erfüllen muß, bevor ihm eine Lenkberechtigung erteilt wird.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 4 KFG.

Abs. 3 enthält die Verordnungsermächtigung für den Nachweis der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen; neu ist die Bestimmung, daß in der Verordnung auch festgelegt werden wird, welche Anforderungen jene Einrichtungen erfüllen müssen, die eine derartige Unterweisung durchführen wollen.

Zu § 4:

Die Bestimmungen über den Probeführerschein entsprechen großteils denen des bisherigen § 64a KFG.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß die Bestimmungen über den Probeführerschein auch auf jene Personen anzuwenden sind, die ihre Lenkberechtigung im Ausland erworben haben und ihren Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt haben; somit gilt jede erstmals erteilte Lenkberechtigung innerhalb Österreichs auf zwei Jahre befristet, sofern dessen Besitzer in Österreich seinen Hauptwohnsitz hat.

In Abs. 3 wird festgehalten, daß jede Verlängerung der Probezeit in den Führerschein einzutragen ist, da sonst das Kontrollorgan nicht ersehen kann, ob es sich noch um einen

Probeführerscheininhaber handelt.

Abs. 4 enthält die Bestimmung, daß nach einer dreimaligen Verlängerung der Probezeit die Behörde ein Entziehungsverfahren einzuleiten hat, sofern dieses nicht schon auf Grund der erreichten Punkteanzahl eingeleitet wurde, da der Deliktskatalog betreffend die Probeführerscheinbesitzer in den meisten Bereichen mit dem für die Punktevergabe übereinstimmt.

In Abs. 6 wird die Anwendung des § 99 Abs. 6 StVO für die Anordnung der Nachschulung (ohne weitere Verwaltungsstrafe) ausgeschlossen, da ein schwerer Verstoß, der zu einem Unfall, wenn auch nur mit Sachschaden, geführt hat, genauso auf einen Mangel in der Person des Probeführerscheinbesitzers hinweist wie ein Verstoß ohne Unfall. Das gleiche gilt für ein Strafverfahren wegen Körperverletzung, das mangels Strafwürdigkeit eingestellt wurde, da auch hier ein konkreter Verstoß gegen Verkehrsvorschriften tatsächlich vorliegt. Wenn ein derartiges Delikt nämlich in die Zuständigkeit der Strafgerichte fällt, wird der Lenker durch die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens auch verstrafungsstrafrechtlich nicht belangt.

In Abs. 9 werden nunmehr durch die Verordnung über die Nachschulung auch deren Kosten festgelegt.

Zu § 5:

In Abs. 1 wird die örtlich zuständige Behörde für Anträge auf Erteilung einer Lenkberechtigung benannt, auch für den Fall, daß ein EU-Bürger um eine Lenkberechtigung ansucht. Deswegen muß in Abs. 2 die Definition des Hauptwohnsitzes im Sinne der Richtlinie ergänzt werden, da EU-Bürger nur unter den von der EU aufgestellten Voraussetzungen (185 Tage Aufenthalt oder mindestens 6 Monate Studium) in einem anderen Mitgliedstaat um eine Lenkberechtigung ansuchen können. Ebenso muß klargestellt werden, daß eine Person, die sich zu Ausbildungszwecken in Österreich befindet, zwar keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne der Richtlinie begründet,

dennoch, sofern diese Ausbildung mindestens sechs Monate dauert, um eine Lenkberechtigung ansuchen kann. Obzwar das Meldegesetz 1991 den Hauptwohnsitz definiert und durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 504/1994, die Verwendung des Begriffes "Hauptwohnsitz" zwingend vorgeschrieben wird, steht das EU-Recht über dem österreichischen Recht und ist diese Definition daher im Sinne der Richtlinie zu ergänzen. Die Absätze 3 und 5 entsprechen dem bisherigen § 67 Abs. 1 und 6 KFG.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 2 KFG mit dem Unterschied, daß zur rechtlichen Klarstellung neben den Auflagen jetzt auch Bedingungen zur Lenkberechtigung auferlegt werden können. Wenn das ärztliche Gutachten feststellt, daß das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur dann ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit gestattet werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (wie das Tragen von Brillen etc.), handelt es sich nicht um eine Auflage, sondern um eine Bedingung, deren Nichteinhaltung die Ungültigkeit der Lenkberechtigung zur Folge hätte. Eine Auflage ist eine zusätzliche Sicherheitsbestimmung (wie etwa die Auflage für Brillenträger, eine Zweitbrille mitzuführen), deren Nichteinhaltung nicht unbedingt unmittelbare Folgen für die Verkehrssicherheit haben muß und rechtlich gesehen die Gültigkeit der Lenkberechtigung nicht berührt, sondern nur strafbar wäre. Des weiteren wurde der Passus "auf Grund der Erhebungen (§ 66)" gestrichen, da diese Erhebungen die Verkehrszuverlässigkeit betreffen; bei einem Mangel an Verkehrszuverlässigkeit kann keine Lenkerberechtigung erteilt werden, also auch keine eingeschränkte oder befristete.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 8 KFG mit dem Zusatz, daß auch die Behörde die Verpflichtung hat, sich zu vergewissern, daß der Antragsteller noch keine Lenkberechtigung besitzt, was sicherlich erst nach Errichtung des Zentralen Führerscheinregisters vollständig möglich sein wird; bei Antragstellern aus den anderen EWR-Vertragsstaaten wird

aber jedenfalls eine Nachfrage bei den dortigen zentralen Führerscheinregistern notwendig sein, denn in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte EU-Führerscheine sind nunmehr wie österreichische Führerscheine zu behandeln, so daß niemand mehr als 1 EU-Führerschein besitzen darf.

Zu § 6:

Abs. 1 legt die Altersgrenzen fest, ab denen um eine Lenkbe-rechtigung für die jeweiligen Klassen angesucht werden kann.
Abs. 2 bis 4 fassen die Bestimmungen der bisherigen §§ 108 Abs. 2, 122, 122b Abs. 3 und 70 Abs. 2a KFG zusammen.

Zu § 7:

Die Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen des § 66 KFG mit folgenden Änderungen:

- Der bisherige Abs. 1 wird in Abs. 1 und 2 aufgeteilt:
Abs. 1 enthält nunmehr die Bestimmung, daß jemand so lange als verkehrszuverlässig zu gelten hat, solange er nicht gewisse, in Abs. 3 beispielsweise aufgezählte Verkehrsdelikte gesetzt hat; Abs. 2 stellt auf strafrechtliche Delikte ab, deren Begehung in Verbindung mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges die Verkehrsunzuverlässigkeit begründen.
- Abs. 3 gibt eine demonstrative Übersicht über jene Delikte, die gemäß Abs. 1 Z 1 als "die Verkehrssicherheit gefährdend" betrachtet werden müssen, wobei darauf hingewiesen wird, daß gemäß der herrschenden Judikatur es unerheblich ist, ob diese Tat im In- oder im Ausland gesetzt wurde. Es wird durch den Zusatz "im In- oder Ausland" demnach normiert, daß auch im Ausland begangene Delikte für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit heranzuziehen sind; auch wenn ein Delikt im Ausland formal nicht gegen die österreichische Straßenverkehrsordnung gesetzt werden kann, so kann es inhaltlich darunter subsumiert werden und daher die Verkehrszuverlässigkeit in Frage stellen.

- Neu ist die Z 4: sie stellt klar, daß auch Verstöße gegen kraftfahrrechtliche technische Vorschriften dann die Verkehrszuverlässigkeit bezweifeln lassen, wenn der technische Zustand des Fahrzeuges mangelhaft ist (Profiltiefe der Reifen, unzulängliche Bremsen etc.). Allerdings müssen diese technischen Mängel einem Lenker im Zuge der vorgeschriebenen Überprüfung vor Fahrtantritt auffallen können.
- Abs. 4 (Delikte, die strafrechtlich zu verfolgen sind) bezieht sich auf Abs. 2: hier geht es nicht um das Verhalten im Verkehr, sondern um die "erleichternden Umstände", die bei gewissen Straftaten durch die Möglichkeit, ein Fahrzeug lenken zu können, gegeben sind.
- Abs. 5 übernimmt die geltenden Wertungsvorschriften, Abs. 6 verbietet die Berücksichtigung eines vorher gesetzten Delikts, wenn die Strafe bereits getilgt ist, es sei denn, es handelt sich um die Frage, ob es sich um einen Wiederholungstäter handelt (Abs. 7).

Zu § 8:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 2 KFG.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 KFG mit der Maßgabe, daß statt des Wortes "Auflagen" nunmehr das Wort "Bedingungen" tritt, bei deren Nichterfüllung die Lenkberechtigung ungültig wird. Damit wird etwa auch die Möglichkeit geschaffen, einer Person, die beispielsweise nach einer Drogenentziehungskur eine Lenkberechtigung beantragt, diese unter der Bedingung von ärztlichen Kontrollen in kurzen Zeiträumen (etwa monatlich) zu erteilen, ohne daß bei Nichtbeibringung der Gutachten oder bei einem Rückfall zu befürchten ist, daß sie eine Gefahr im Straßenverkehr darstellt.

Abs. 3 übernimmt die Verordnungsermächtigung des § 69 Abs. 3 KFG mit dem Zusatz, daß durch Verordnung auch die näheren Bestimmungen über die verkehrspychologische Untersuchung festzusetzen sind. Hier wird vor allem die kraftfahrsspezifi-

sche Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Verkehrs-
anpassung näher beschrieben werden, die als Teil der geisti-
gen Eignung zu überprüfen sind.

Zu § 9:

Abs. 1 und 4 übernehmen die Bestimmungen über die beschränk-
te Eignung der bisherigen §§ 67 Abs. 2 und 69 Abs. 2 KFG,
wobei Beobachtungsfahrten auch für bedingt geeignete Bewer-
ber durchgeführt werden können.

Abs. 5 enthält die bisherige Bestimmung, daß bei einer
beschränkten Eignung das Kraftfahrzeug, das die körperlichen
Mängel des Lenkers ausgleicht, genau zu bezeichnen ist, mit
dem Zusatz, daß, wenn der Lenker ein anderes Kraftfahrzeug
verwenden will als jenes, mit dem die Beobachtungsfahrt
durchgeführt wurde, ein technischer Sachverständiger die
Baugleichheit oder Identität der erforderlichen Umbauten
bestätigen kann und die Eintragung im Führerschein daher
entsprechend zu berichtigen ist. Dies dient dazu, einem
Führerscheinkandidaten zu ermöglichen, die Fahrprüfung
abzulegen, ohne bereits ein bestimmtes Kraftfahrzeug besit-
zen zu müssen; auch ein Neukauf wird so leichter möglich.

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 3 KFG.

Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 70 Abs. 2a KFG.

Abs. 4 befreit Personen, die bereits einmal im Besitz einer
Lenkberechtigung waren, vom Nachweis der Schulung, wenn man
annehmen kann, daß sie diese nicht benötigen (wenn sie etwa
während eines langen Zeitraumes Kraftfahrzeuge der betref-
fenden Klasse gelenkt haben). Auch wenn die Lenkberechtigung
entzogen wurde und daher die Fahrprüfung zu wiederholen
wäre, ist es meist zielführender, diese Personen einer de-
litksspezifischen Nachschulung zu unterziehen, als sie die
Vollausbildung machen zu lassen. Daher kann solchen Perso-
nen, wenn die Entziehung nicht länger als 5 Jahre zurück-
liegt, auch nur die Mindestschulung angeordnet werden; dies

wird vor allem dann ausreichend sein, wenn die Entziehung unter Anordnung von begleitenden Maßnahmen erfolgt ist.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über die Fahrprüfung entsprechen den Bestimmungen des bisherigen § 70 KFG.

Neu ist:

- o Abs. 2 Z 2 lit. b bis f (Wortlaut der Richtlinie Anhang II)
- o Abs. 4 Z 3 (Dauer der praktischen Prüfung entsprechend der Richtlinie)
- o Abs. 5 Z 1: bei der praktischen Prüfung hat der Prüfer ein entsprechendes Protokoll zu führen, in dem sowohl die Prüfungsdauer als auch die einzelnen Prüfungsvorgaben zu vermerken sind; bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten der Durchschlag dieses Protokolls auszuhändigen; damit soll gewährleistet werden, daß dem Kandidaten bewußt gemacht wird, wo seine fahrerischen Mängel liegen, damit er sich entsprechend weiter ausbilden kann.
- o Abs. 7 Z 3: durch Verordnung wird die theoretische Prüfung entsprechend dem Vorwissen auf Grund der bereits erlangten Lenkberechtigung für das Ergänzungsgutachten abgekürzt werden.

Zu § 12:

Aus systematischen Gründen wurden die Bestimmungen des § 70 KFG über die Beschaffenheit der Prüfungsfahrzeuge (Abs. 4 und 5) in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt.

In Abs. 4 wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um die weiteren von der EU-Richtlinie festgesetzten Kriterien durch Verordnung umzusetzen.

Zu § 13:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 71 Abs. 1 KFG. Darüber hinaus wird ausdrücklich festgestellt, daß bei

nachträglich ausgesprochenen Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen der Führerschein der Behörde vorzulegen ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 71 Abs. 3 und 4 KFG.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung der näheren Einzelheiten betreffend den Führerschein; dieser hat der EU-Richtlinie zu entsprechen.

Zu § 14:

Abs. 1 bis 3 enthalten Vorschriften des § 102 Abs. 5 KFG,

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 71 Abs. 3 KFG.

Abs. 5 bestimmt, daß alle Besitzer eines ausländischen Führerscheins bei einer Übersiedlung nach Österreich eine Fotokopie ihres Führerscheines der Meldebehörde zu übermitteln haben, damit die Kraftfahrbehörde diesen Führerschein registrieren kann. Diese Bestimmung dient dazu, entsprechend der EU-Richtlinie, die innerstaatlichen Bestimmungen wie Probeführerschein, Mehrfachtäter-Punktsystem oder regelmäßige ärztliche Untersuchungen, vor allem bei C- und D-Führerscheinen, auch auf Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen anwenden zu können. Damit die Besitzer dieser Führerscheine über diese Bestimmungen zeitgerecht informiert werden, ist es notwendig, sie als Führerscheininhaber zu registrieren; der geeignete Zeitpunkt hierfür scheint die polizeiliche Anmeldung, bei der sie ohnehin mit der Behörde in Kontakt treten; EU-Bürger können dabei gleichzeitig einen Umtausch in einen österreichischen Führerschein beantragen (siehe § 15 Abs. 3); dies wird voraussichtlich bei jenen EU-Führerscheinen der Fall sein, deren Gültigkeitsdauer generell beschränkt ist (z.B. Irland und Niederlande auf jeweils 10 Jahre).

Zu § 15:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 71 Abs. 4 KFG.

Abs. 3 entspricht Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie; vor Umtausch eines EU-Führerscheines eines anderen Mitgliedstaates in

einen österreichischen muß die Behörde bei der Ausstellungsbehörde nachfragen, ob dieser noch gültig ist.

Abs. 4 entspricht dem § 71 Abs. 4 KFG mit der Maßgabe, daß EU-Führerscheine der Ausstellungsbehörde zurückzustellen sind.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung, für die Um- schreibung von "alten" Führerscheinen aus dem EWR-Raum in österreichische Führerscheine; in diesem Fall hat die Behörde zur Beurteilung des zu erteilenden Berechtigungsumfanges die jeweiligen nationalen "Äquivalenzlisten" heranzuziehen; diese muß jeder Staat im Einvernehmen mit der Kommission vorlegen. Diese Äquivalenzlisten werden ebenfalls durch Verordnung bindend festgesetzt.

Zu § 16:

Abs. 1 legt fest, daß die Führerscheinregister bei den Ausstellungsbehörden automationsunterstützt zu führen sind, damit einerseits eine Verwaltungsvereinfachung bei Nachfragen betreffend einen Führerscheinbesitzer eintritt und andererseits sichergestellt ist, daß Führerscheinbesitzer rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit und einer notwendigen ärztlichen Untersuchung zur Verlängerung verständigt werden.

Abs. 2 legt fest, über welche Personen außerdem noch Aufzeichnungen zu führen sind:

1. Personen, deren Führerschein von einer anderen als der Hauptwohnsitzbehörde ausgestellt wurde;
2. ausländische Führerscheinbesitzer, deren Hauptwohnsitz nunmehr im örtlichen Wirkungsbereich der betreffenden Behörde liegt.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 64a Abs. 7 KFG.

Abs. 4 legt fest, wem und in welcher Form Auskünfte aus dem Führerscheinregister erteilt werden dürfen.

Abs. 5 bestimmt, daß die Führerscheindaten elektronisch dem Zentralen Führerscheinregister zu übermitteln sind.

Abs. 6 legt fest, daß die Führerscheinakten spätestens mit dem 95. Lebensjahr des Führerscheinbesitzers ausgeschieden

werden.

Zu § 17:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 78 Abs. 1 KFG mit dem Zusatz, daß auch hier das Register automationsunterstützt geführt werden muß und daß das Zentrale Führerscheinregister bei der Bundespolizeidirektion Wien (wo auch schon jetzt der Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen geführt wird) einzurichten ist.

Abs. 3 bestimmt, daß rechtkräftige Bestrafungen wegen eines "Punktedelikts" dem Zentralregister zu melden sind; dieses hat die Punkteeintragung vorzunehmen und den Führerscheinbesitzer hievon zu verständigen. Diese Bestrafungen beziehen sich, so wie die nach Abs. 2 Z 4 zu meldenden, nur auf Verwaltungsdelikte, da mit dem Zentralen Führerscheinregister kein zweites Strafregister geschaffen werden soll. Bei Erreichen von 8 Punkten oder mehr hat das Zentrale Führerscheinregister die Wohnsitzbehörde zu verständigen, damit das weitere Verfahren auf Grund des Mehrfachtäter-Punktsystems eingeleitet werden kann.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 78 Abs. 2 KFG.

Abs. 5 enthält den Hinweis, daß die Auskunftserteilung entsprechend den Datenschutzbestimmungen auf die Fälle, die der Gesetzgeber für jede Auskunftserteilung aus den örtlichen Führerscheinregistern vorgesehen hat, beschränkt bleibt; darüber hinaus wird festgehalten, daß lediglich Betroffene Auskunft über ihren Punktestand erhalten sollen, da der Punktestand für jedes andere Verfahren außerhalb des Mehrfachtäter Punktsystems unerheblich ist. Die den Punkten zugrunde liegenden Delikte sind beispielsweise in einem Ermittlungsverfahren von Bedeutung, während der Punktestand selbst keine Aussagekraft hat (etwa bei Löschung durch freiwillige Nachschulung). Lediglich bei der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheines nach diesem Bundesgesetz ist der Punktestand bekanntzugeben; diese Bestimmung soll verhindern, daß ein Führerschein einer Person ausgestellt

wird, die bereits 8 oder mehr Punkte auf Grund des Lenkens eines Kraftfahrzeuges mit einem anderen Führerschein (Heereslenkberechtigung) oder ohne Lenkberechtigung hat. Da solche Personen auch dem Punkteregime unterliegen, müssen die Punkte auf den Führerschein übertragen werden.

Abs. 6 legt fest, wann die Aufzeichnungen gelöscht werden müssen: 10 Jahre nach der letzten Aufzeichnung dürfen zwar keine diesbezüglichen Auskünfte mehr erteilt werden, jedoch erfolgt die Löschung erst nach weiteren zwei Jahren, um ein eventuell bereits anhängiges Verfahren auch noch miterfassen zu können.

Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung über die technische Abwicklung der EDV-Verknüpfung.

Zu § 18:

Abs. 1 setzt den stufenweisen Zugang zur Lenkberechtigung A entsprechend den Vorschriften der Richtlinie fest: der Führerschein kann entweder 2 Jahre nach Erhalt der Lenkberechtigung der Vorstufe A (Kraftfahrzeuge gem. § 2 Z 15b KFG) auf A erweitert werden (ohne weitere Prüfung) oder ab einem Alter von 21 Jahren direkt erworben werden.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 5 KFG, Abs. 3 dem § 70 Abs. 5 KFG.

Abs. 4 bestimmt, daß die Probezeit nach Erhalt der Lenkberechtigung A jedenfalls neu zu laufen beginnt, egal, ob der Führerscheinbesitzer vorher die Lenkberechtigung der Vorstufe A besaß oder nicht, da nicht nachgewiesen werden kann, ob die Lenkberechtigung der Vorstufe A wirklich benutzt wurde, und so die Bestimmungen über den Probeführerschein umgangen werden könnten; dazu kommt noch, daß gemäß der Richtlinie über die Vorstufe A nunmehr entgegen den derzeit geltenden Bestimmungen auch 20jährige die schweren Motorräder fahren dürfen, sodaß aus Gründen der Verkehrssicherheit die Bestimmungen über den Probeführerschein für A-Fahrer jedenfalls gelten müssen. Dies gilt allerdings nur für jene Personen, die die Lenkberechtigung A erwerben, ohne bereits

eine Probezeit in einer anderen Führerscheinklasse abgelegt haben.

Zu § 19:

Abs. 1 legt fest, daß entsprechend der Richtlinie Lenkberechtigungen der Klassen C oder C1 nur an Inhaber eines Führerscheines der Klasse B erteilt werden dürfen.

Abs. 2 knüpft an die Vorschriften der EU betreffend die Ausbildung der Berufskraftfahrer an: die EU hat bereits in der Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgelegt (3820/85/EWG), daß Personen vor dem 21. Lebensjahr Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässige Gesamtmasse nur lenken dürfen, wenn sie eine über die normale Fahrschulausbildung hinausgehende Berufsausbildung nachweisen.

Diese zusätzliche Ausbildung wird in Österreich derzeit im Lehrberuf Berufskraftfahrer - Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Juli 1987, mit der ein Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer eingerichtet wird, BGBI Nr. 396/1987 - geboten, wobei es auch einen Umschulungskurs gibt, der es ermöglicht, die Lehrabschlußprüfung innerhalb von 3 Wochen abzulegen, sofern man schon 3 Jahre als Berufskraftfahrer tätig war.

Wenn jemand die Fahrprüfung der Klasse C vor dem 21. Lebensjahr ablegt, kann ihr/ihm demnach bis zum Erreichen dieses Alters nur eine auf C1 eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden. Personen, die die C1 Prüfung ablegen, müssen eine Ergänzungsprüfung für die Erweiterung auf die Klasse C ablegen.

Abs. 3 befristet auch den Führerschein der Klasse C auf 5 Jahre, da die EU-Richtlinie die gleichen gesundheitlichen Anforderungen an LKW-Fahrer wie an Bus-Fahrer stellt.

Abs. 5 legt fest, daß in Österreich wohnhafte Besitzer von EU-Führerscheinen nur dann LKWs über 7,5 t lenken dürfen, wenn sie ihren Führerschein registrieren haben lassen; dies dient dazu, die 5-Jahres-Abstände für die Verlängerung

kontrollieren zu können, da die Abstände zur regelmäßigen Überprüfung in den einzelnen Mitgliedsländern variieren (zwischen 3 und 6 Jahren). Die Gültigkeit der Lenkberechtigung wird aber hierdurch nicht berührt.

Zu § 20:

Abs. 1 bis 2 entsprechen dem bisherigen § 68 KFG mit den durch die Richtlinie bedingten Änderungen: Herabsetzung des Mindestalters auf 21. Jahre, keine vorherige Fahrpraxis auf Fahrzeugen der Gruppe C erforderlich, und Entfall der Gruppe DL.

Abs. 3 verbietet die Inbetriebnahme oder das Lenken eines Omnibusses mit mehr als 0,1 Promille.

Abs. 4 verlangt gleichfalls eine Registrierung des Führerscheines von EWR-Angehörigen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Omnibusse lenken wollen (siehe Erläuterungen zu § 19).

Zu § 21:

Entspricht dem geltenden § 77 KFG mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Lenkberechtigung gemäß diesem Bundesgesetz zu erfolgen hat (Abs. 3); damit Heereslenkberechtigungen in EU-Führerscheine umgeschrieben werden können, müssen sie in allen Belangen der Richtlinie entsprechen.

Abs. 7 entspricht dem geltenden § 64 Abs. 7 KFG mit dem Zusatz, daß nach Erteilung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz für diese Personen die zweijährige Probezeit beginnt.

Zu § 22:

Abs. 1 regelt die Zulässigkeit des Lenkens eines Kraftfahrzeugs mit einem Nicht-EU-Führerschein durch Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich; die Frist hierfür wurde von einem Jahr auf 6 Monate verkürzt, da auch Nicht-EWR-Angehörige, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegen, unter die österreichischen Bestimmungen bezüglich Probeführerschein,

Befristung und Mehrfachtäter-Punktsystem fallen sollen. Im Gegensatz zu EU-Führerscheinbesitzern müssen diese aber ihren Führerschein umschreiben lassen und daher ist ihnen und den Behörden eine entsprechende Frist einzuräumen; die Information über diese Rechtslage erhalten sie anlässlich ihrer polizeilichen Anmeldung, bei der sie eine Fotokopie des Führerscheines vorlegen müssen. Außerdem ist es gerade bei Besitzern von Führerscheinen aus Ländern, in denen die Fahrprüfung nicht dem europäischen Standard entspricht, aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig, die weitere Verwendung solcher Führerscheine auf ein halbes Jahr zu beschränken.

Abs. 2 stellt Diplomaten frei, von ihrer ausländische Lenkberechtigung für die Dauer ihrer Akkreditierung in Österreich Gebrauch zu machen; eine Umschreibung in einen EU-Führerschein ist nicht zielführend, da dieser Führerschein auf Grund des Art. 8 Abs. 6 der Führerscheinrichtlinie von den anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden muß.

Abs. 3 legt die Bedingungen für die Umschreibung von Nicht-EU-Führerscheinen fest; zum Unterschied vom derzeit gelgenden § 64 Abs. 6 KFG gilt hier nicht mehr die Reziprozität: das heißt, wenn der Heimatstaat des Führerscheininhabers die österreichischen Führerscheine umschreibt, wird das nicht von Österreich generell gleichartig gehandhabt, sondern es hängt die Umschreibung davon ab, wie in dem betreffenden Staat die Fahrprüfung abgehalten wird; sollte die Fahrprüfung wesentlich von den europäischen Bestimmungen abweichen, kann eine praktische Fahrprüfung angeordnet werden. Durch Verordnung werden jene Staaten festgelegt, deren Fahrprüfung dem österreichischen Niveau entsprechen.

Abs. 4 legt entsprechend Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie fest, daß bei einer Umschreibung eines Nicht-EWR-Führerscheines die Daten der ursprünglichen Lenkberechtigung im Führerschein einzutragen sind; diese Bestimmung wurde deswegen aufgenommen, weil die Richtlinie erlaubt, daß andere Mitgliedstaaten bei einem Wohnortwechsel eines derartigen

Führerscheininhabers einen solcherart umgeschriebenen österreichischen Führerschein nicht anerkennen müssen.

Abs. 5 knüpft an den bisherigen § 79 Abs. 3 KFG an. Um einerseits Mißbräuche mit der Doppelwohnsitzbestätigung hintanzuhalten und andererseits auch diese Personen den österreichischen Führerscheinbestimmungen unterwerfen zu können, ohne Härtefälle zu schaffen, soll nunmehr neben dem Nachweis des Doppelwohnsitzes auch nachgewiesen werden, daß das Lenken eines Kraftfahrzeuges im anderen Staat mit dem österreichischen Führerschein nicht gestattet ist. In diesem Fall kann die Person zwar den ausländischen Führerschein trotz Umschreibung behalten, muß ihn aber immer zusammen mit dem österreichischen Führerschein vorweisen können; damit ist gewährleistet, daß Maßnahmen wie etwa die Entziehung auch tatsächlich vollstreckt werden können. Wenn also einem Besitzer einer Doppelwohnsitzbestätigung der Führerschein etwa auf Grund der Punkteanzahl entzogen wird, so muß er sowohl den österreichischen als auch den ausländischen Führerschein abliefern. Es kann zwar ein ausländischer Führerschein auf Grund internationaler Abkommen nicht entzogen werden, aber da die Beibehaltung des ausländischen Führerscheines trotz Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung nur eine Ausnahmeregelung ist und der ausländische Führerschein durch die Umschreibung von den österreichischen Behörden ohnedies einbehalten hätte werden müssen, entsteht hier kein Konflikt mit internationalen Vereinbarungen.

Abs. 6 und 7 entsprechen dem bisherigen § 84 Abs. 1 und 2 KFG.

Zu § 23:

Abs. 1 entspricht geltendem Recht.

Abs. 2 legt fest, daß es auch eine Entziehung nur für einzelne Klassen geben kann, wenn das gesetzte Delikt nur in Verbindung mit dem Lenken dieser Klasse gesetzt werden kann (z.B. eine Alkoholisierung zwischen 0,1 und 0,8 Promille bei

Buslenkern). Eine Entziehung der Lenkberechtigung B muß jedoch zwangsläufig eine Entziehung der Lenkberechtigung C (C1) und D nach sich ziehen, da der Besitz dieser Lenkberechtigungen gemäß der Richtlinie an den Besitz der Lenkberechtigung B gebunden ist. Wird die Lenkberechtigung nur für eine Klasse entzogen, so wird der Führerschein zwar einbehalten, der Betroffene bekommt jedoch eine Bestätigung der Behörde, die als Führerscheinersatz für die restlichen Klassen dient.

Abs. 3 legt fest, daß es auch eine teilweise Entziehung geben kann (z.B. das Lenken beschränkt auf ein Gebiet in einem bestimmten Radius vom Wohnort, oder auch z.B. eine häufigere ärztliche Untersuchung auf Grund eines bestimmten Leidens, die als Bedingung bei Nichtbefolgung ein automatisches Erlöschen der Lenkberechtigung zur Folge hat - siehe auch Erläuterungen zu § 8 Abs. 2).

Abs. 4 und 5 entsprechen geltendem Recht.

Zu § 24:

Im Abs. 1 wird festgelegt, daß die Entziehungsduauer auf Grund des Ermittlungsverfahrens im Bescheid auszusprechen ist.

Abs. 2 legt fest, daß die Dauer der Entziehung vom ärztlichen Gutachten abhängig gemacht werden muß, wenn es sich um eine Entziehung wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung handelt.

Abs. 3, 4 und 5 entsprechen geltendem Recht mit der Maßgabe, daß die Entziehung so lange dauern muß, bis die durch Bescheid geforderten Verpflichtungen vom Führerscheinbesitzer erfüllt werden.

Abs. 6 entspricht geltendem Recht mit der Maßgabe der prae-sumptio iuris, daß bei einer Person, die mehr als 1,2 Promille (0,6 mg/l Atemluftalkohol) aufweist, es sich nicht mehr um einen Ersttäter handelt, da dieser Wert einem Konsum von mindestens 1 Liter Wein innerhalb von 3 Stunden entspricht; bei einer derartigen Menge muß davon ausgegangen

werden, daß der Betreffende sich seines Vergehens bewußt war; in Anbetracht der Schwere eines solchen Delikts soll die Entziehungsdauer mindestens 3 Monate betragen. Die Verweigerung der Alkoholuntersuchung muß unter dieselbe Bestimmung fallen, da sonst bei einer Verweigerung eine Besserstellung eintreten würde.

Abs. 7 legt das Absorptionsprinzip auch für Entziehung fest. Die längere Entziehung absorbiert die kürzere Entziehungsdauer dann, wenn das Einzeldelikt zugleich die Punkteanzahl des Lenkers auf 12 oder mehr steigen läßt; in diesem Fall gilt jedenfalls auch die Bestimmung, daß die wiedererteilte Lenkberechtigung einen Punktestand von Null aufweist, während bei der Entziehung aus anderen Gründen die Punkteanzahl aufrecht bleibt.

Zu § 25:

Für gewisse Delikte sieht das geltende Recht vor, daß eine kürzere Entziehungsdauer als die normalerweise vorgesehenen drei Monate zu verhängen ist; diese Fälle sind hier aufgelistet.

Abs. 4 statuiert darüber hinaus, daß bei der kürzeren Entziehungsdauer keine begleitenden Maßnahmen anzuordnen sind, da diese Entziehungen ausreichend spezialpräventive Wirkung zeigen, um Lenker, die gedankenlos ein Delikt setzen, vor weiteren Delikten abzuhalten. Erst bei Wiederholungstätern scheint eine psychologische Betreuung angebracht.

Zu § 26:

Hier wird das Mehrfachtäter-Punktsystem beschrieben:

- o Es handelt sich immer um eine Zusatzmaßnahme, die von der Rechtskraft einer Bestrafung abhängt und von Amts wegen getroffen werden muß: sowohl die Eintragung auch die Verständigung hierüber ist vom Zentralen Führerscheinregister nach Einlangen der Verständigung über die Rechtskraft durchzuführen (Abs. 1).
- o Erreicht ein Lenker 8 Punkte (z.B. zwei Eintragungen

- wegen schwerer Delikte innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten), so ist von der Behörde ein verkehrspychologisches Gutachten einzuholen. Ergibt dieses einen Mangel an geistiger Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, so ist das Entziehungsverfahren einzuleiten; ist hingegen die geistige Eignung, d.h. die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, vorhanden, so hat der Lenker eine verkehrspychologische Nachschulung in Form eines Einstellungs- und Verhaltenstrainings zu besuchen und eine Fahrprobe abzulegen; hierbei geht es darum, zu erfahren, wieso der Lenker eine verkehrsgefährdende Fahrweise annimmt, und ihn zu einem Umdenken zu bewegen (Abs. 2); ergibt die Fahrprobe jedoch, daß es nicht an der Einstellung des Fahrers liegt, sondern daß es ihm an fahrtheoretischen oder fahrtechnischen Grundkenntnissen mangelt, so ist ihm die Lenkberechtigung mangels fachlicher Eignung zu entziehen; hier wird der neuerliche Besuch einer Fahrschule anzuordnen sein.
- Erreicht der Lenker eine Punkteanzahl von 12 Punkten, so ist ihm die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen; eine Wiedererteilung ist nur nach entsprechender Nachschulung zulässig (Abs. 3); sollte der betroffene Lenker jedoch auf Grund des Verfahrens nach Erreichen von 8 Punkten gemäß Abs. 2 innerhalb der letzten 12 Monate vor der Entziehung (also innerhalb der letzten 22 Monate) das verkehrspychologische Gutachten erbracht und die Nachschulung besucht haben, so ist ihm der Führerschein formlos wieder auszuhändigen. Die Bestimmung trifft also nur jene, denen auf Grund eines besonders schweren Delikts (Alkohol oder strafrechtliche Folgen) mehr als 4 Punkte eingetragen wurden und die so die "8-Punkte-Hürde" übersprungen haben; hier gilt dann die allgemeine Bestimmung, daß die Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung zu einer längeren Entziehungsduer führt. Im Regelfall wird jedoch der Führerschein ohne weitere Voraussetzungen

wiedererlangt werden können.

- Nach einer Entziehung auf Grund der erreichten Punkteanzahl werden alle Punkte gelöscht; der Lenker beginnt also nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung wieder bei Null Punkten (Abs. 4). Bei einer Entziehung aus anderen Gründen (z.B. wegen eines Einzeldelikts wie Alkoholisierung beim Lenken), die ebenfalls eine Punkteeintragung bewirkt, bleibt die Punkteanzahl bestehen. Sollte allerdings die Entziehung wegen des Delikts und diejenige wegen der Punkteanzahl zeitlich zusammenfallen, so ist die jeweils höhere Entziehungsduer auszusprechen (Absorptionsprinzip - siehe auch die Erläuterungen zu § 24 Abs. 7). Eine Ausnahme ist die Entziehung bei einer Punkteanzahl von 8 Punkten wegen Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung; in diesem Fall ist zwar die Anordnung auf Grund der Punkteanzahl erfolgt, nicht jedoch die Entziehung; nach Beibringung der erforderlichen Gutachten oder Kursbestätigungen wird zwar die Lenkberechtigung wieder erteilt, die Punkteanzahl bleibt jedoch bestehen.
- Alle Kraftfahrzeuglenker, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, unterliegen dem Mehrfachtäter-Punktsystem (Abs. 5).
- Beim Umtausch in einen neuen Führerschein oder bei Erteilung einer Lenkberechtigung wird die aktuelle Punkteanzahl mitübernommen.

Zu § 27:

Hier werden jene Delikte aufgezählt, für deren Begehung Punkte vergeben werden; die zu vergebende Punkteanzahl beträgt 1, 2 oder 4; bei Delikten, die eine strafrechtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung nach sich ziehen, kann der Richter je nach Verschuldensgrad zusätzliche Punkte vergeben. Das bedeutet, daß auch für jene Verkehrsdelikte, die nicht in der Punkteskala enthalten sind, aber kausal für den Unfall waren, auf Grund des Ver-

schuldens im Rahmen des strafrechtlichen Ermessens Punkte vergeben werden können, wenn durch deren Setzung Menschen zu Schaden gekommen sind (Abs. 4). Des weiteren werden für Delikte, die in Zusammenhang mit einem Alkoholdelikt gesetzt wurden, zwei Zusatzpunkte vergeben, während sonst bei Tat-einheit immer nur das höher bewertete Delikt mit Punkten belegt wird (Abs. 5). Die Höchstzahl der zu vergebenden Punkte ist jedoch 6; d.h. es kann auf Grund eines einzigen Delikts nie ein Punktstand erreicht werden, der zu weiteren Konsequenzen (verkehrpsychologische Untersuchung, Nachschulung, Entzug) für den Lenker führt.

Besondere Punktevergaberegeln gelten für Kraftfahrzeuglenker mit erhöhter Lenkverantwortung, also für jene Lenker, bei denen im Falle eines Unfalls besonders schwerwiegende Folgen zu befürchten sind, wie etwa Lenker, die Fahrgäste oder gefährliche Güter befördern.

Zu § 28:

In Abs. 2 bis 4 wird festgelegt, wie ein Lenker sein Punktekonto wieder auf Null herabsetzen kann:

- o Erfolgt innerhalb von 18 Monaten ab der letzten Eintragung keine weitere Punkteintragung, werden zwei Punkte gelöscht; nach weiteren 18 Monaten ohne Eintragung werden bereits 4 Punkte gelöscht. Sollten noch Punkte verbleiben, so genügen nunmehr 12 Monate, um diese restlichen Punkte zu löschen (höchstens 5, da sonst ja bereits 12 Punkte erreicht worden wären – es kann also das "Wohlverhalten" höchstens von einer Ausgangsbasis von 11 Punkten beginnen). Spätestens nach vier Jahren verkehrsunauffälligem Verhalten beträgt demnach der Punktstand wiederum Null.
- o Weiters kann ein Lenker durch freiwillige Teilnahme an Einstellungs- und Verhaltenstrainingskursen 2 bis 3 Punkte löschen lassen. Es ist aber ausgeschlossen, daß ein Lenker weniger als Null Punkte erreicht (kein "Punkteguthaben"), oder daß ein Lenker von der Möglich-

keit, Trainingskurse zu besuchen, übermäßig Gebrauch macht, um so einer drohenden Entziehung zu entgehen, ohne daß er sein Verkehrsverhalten ändert. Demnach ist ein derartiges freiwilliges Einstellungs- und Verhaltenstraining nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren möglich.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung betreffend die näheren Bestimmungen über das Verfahren im Mehrfachtäter-Punktsystem sowie über die verschiedenen Möglichkeiten, Einstellungs- und Verhaltenstraining zu betreiben, wobei ein Unterschied gemacht wird, ob es sich um eine freiwillige oder um eine behördlich angeordnete Teilnahme handelt. Bei der freiwilligen Teilnahme werden verschiedene Angebote erstellt werden, die zwar deliktspezifisch aufgebaut sein sollen, aber nur teilweise von Psychologen begleitet werden; ebenso könnten spezielle, auf das Delikt abgestellte Schulungsfahrten, Gruppendiskussionen und ähnliches im Angebot enthalten sein. Auch die Trainingsfahrten sollen von mehreren Teilnehmern zugleich unter fachlicher und/oder psychologischer Supervision und anschließender Fahranalyse stattfinden. Bei der behördlich angeordneten Nachschulung hingegen wird der Ablauf ähnlich der Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer aufgebaut sein; die diagnostische Fahrprobe wird zu Beginn der Nachschulung stattfinden, um die weitere Vorgangsweise gegenüber dem Lenker festzulegen.

Zu § 29:

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen des Erlöschens einer Lenkberechtigung aufgezählt, wobei nunmehr klargestellt wird, daß die Lenkberechtigung auch durch Verzicht erloschen kann.

Abs. 2 legt fest, daß auf eine Lenkberechtigung nur unwideruflich verzichtet werden kann. Diese Bestimmung soll verhindern, daß durch Verzicht die mit der Lenkberechtigung verbundenen Eintragungen und sonstigen Rechtsfolgen (Nachschulung, Punkteanzahl) erloschen und danach um eine neue

"unbelastete" Lenkberechtigung angesucht wird. Eine Neuerteilung der Lenkberechtigung kann demnach nur nach 5 Jahren, also der Tilgungszeit von Verkehrsstrafen, erfolgen.

Abs. 3 enthält eine Verpflichtung der Personenstandsbehörden, Todesfälle den Führerscheinbehörden zu melden, damit die Aktualisierung der Führerscheinregister stattfindet; bisher werden unnötig viele Führerscheinakten weiter aufbewahrt, weil die Behörden vom Ableben der Führerscheinbesitzer nicht verständigt werden.

Zu § 30:

Abs. 1 normiert, daß bei einer nicht länger als 18 Monate dauernden Entziehung der Führerschein auf Antrag wieder ausgefolgt werden kann, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr gegeben sind.

In Abs. 2 wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, die Wiederausfolgung des Führerscheines bzw. Wiedererteilung der Lenkberechtigung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig zu machen. Es kann also die Entziehung je nach Schwere des Falles bzw. abhängig vom Entziehungsgrund so wie bisher eine vorübergehende sein (Wiedererlangung des Führerscheines auf Antrag), oder es können Nachweise bis hin zur Ablegung einer neuerlichen Fahrprüfung verlangt werden.

Bei einer Entziehung über 18 Monate ist aber immer das volle Verfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung einzuhalten.

Zu § 31:

Abs. 1 bis 4 entsprechen geltendem Recht.

Abs. 5 normiert, daß ab Zustellung des rechtskräftigen Entziehungsbescheides die Entziehung wirksam ist, daß aber die Frist der Entziehungsduer erst ab Ablieferung des Führerscheines bei der Behörde berechnet wird; dies soll die Personen, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, dazu anhalten, ihren Führerschein umgehend abzuliefern, um Mißbrauch hintanzuhalten.

Zu § 32:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 86 Abs. 1 a und 2 KFG.
Abs. 2 bezieht sich auf die internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Fahrverboten.
Abs. 3 legt fest, daß gemäß der Richtlinie vor einer Entziehung ein Führerschein aus einem anderen Mitgliedstaat umgetauscht werden muß. Dies gilt jedoch nur für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Zu § 33:

Entspricht dem bisherigen § 68a KFG mit redaktionellen Änderungen und der Streichung der Vorschrift, daß ermächtigte Vereine bei der Behörde Anfragen über das Vorliegen von Entziehungstatbeständen zu stellen haben, da derartige Auskünfte aus Datenschutzgründen aus dem automationsunterstützten Zentralen Führerscheinregister solchen Institutionen nicht zu erteilen sind.

Zu § 34:

Entspricht dem bisherigen § 75a KFG mit der Maßgabe, daß das Lenken von Invalidenkraftfahrzeugen mitberücksichtigt wird.

Zu § 35:

Die Abs. 1, 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 81 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 KFG.
In Abs. 2 wird entsprechend den internationalen Vereinbarungen festgesetzt, daß der internationale Führerschein keinesfalls ohne gleichzeitiges Mitführen des nationalen Führerscheins verwendet werden darf.
Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 84 Abs. 4 KFG.

Zu § 36:

Abs. 1 und 2 entsprechen den Bestimmungen des bisherigen § 126 KFG mit der Maßgabe, daß Sachverständige für die Fahrprüfung nicht vorzugsweise öffentliche Bedienstete sein müssen. Die näheren Einzelheiten über die Ausbildung und

berufliche Erfahrung der Sachverständigen werden durch Verordnung festgelegt, da auch auf Gleichwertigkeitsgebote innerhalb der EU Bedacht genommen werden muß.

Zu § 37:

Die Behörden und Verfahrensbestimmungen entsprechen im großen und ganzen jenen des § 123 Abs. 1, 2 und 2a KFG. Zusätzlich soll in Abs. 4 Z 1 durch den Verweis auf § 97 Abs. 5 StVO 1967 sichergestellt werden, daß alle in Abs. 3 genannten Organe das Recht haben, durch deutliche Zeichen Kraftfahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern, um in Vollziehung dieses Bundesgesetzes die erforderlichen Kontrollen durchführen zu können.

Zu § 38:

In Abs. 1 werden jene Ermächtigungen aufgezählt, für deren Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist.

In Abs. 2 werden die Bedingungen aufgezählt, die alle Einrichtungen erfüllen müssen, um gemäß Abs. 1 ermächtigt zu werden.

Abs. 3 regelt den Widerruf einer erteilten Ermächtigung.

Abs. 4 regelt die Ermächtigung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Z 2 entspricht dem bisherigen § 81 Abs. 5 KFG.

Zu § 39:

Die Strafbestimmungen entsprechen den im KFG enthaltenen mit der Maßgabe, daß die Mindeststrafe in jedem Fall S 500 betragen muß.

Neu sind Mindeststrafen für jene Delikte, bei denen angenommen werden kann, daß sie die Verkehrssicherheit gefährden. Für leichtere Delikte, wie etwa das Nichtmitführen des gültigen Führerscheines, das Lenken eines Lastkraftwagens über 7,5 t oder eines Omnibusses durch einen in Österreich wohnhaften EU-Bürger ohne einen in Österreich registrierten EU-Führerschein oder das Nichtmitführen einer Ersatzbrille, ist

die Einhebung einer Organstrafverfügung bis zu einer Höhe von S 1000 zulässig.

Zu § 40:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie der Straßenaufsicht sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen des KFG, bei bestimmten Delikten Zwangsmaßnahmen anzuwenden, um den Lenker eines Kraftfahrzeuges am Weiterfahren zu hindern.

Zu § 41:

Entspricht den Bestimmungen des bisherigen § 76 KFG.

Zu § 42:

Abs. 1 und 2 legen den Berechtigungsumfang der bisherigen Führerscheine beim Umtausch in die EU-Führerscheine fest. Obwohl die Gruppe AK durch dieses Bundesgesetz nicht mehr übernommen werden kann, bleiben AK-Führerscheine im vollen Berechtigungsumfang aufrecht; sie können auch in anderen Mitgliedstaaten in diesem Umfang verwendet werden; bei einer Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat und einem daraus folgenden etwaigen Umtausch des Führerscheines obliegt es diesem Mitgliedstaat, auf Grund einer Äquivalenzprüfung festzustellen, in welche Kategorie er umgeschrieben werden kann.

Da kein Lenker verpflichtet ist, seinen Führerschein gegen einen Führerschein nach diesem Bundesgesetz umzutauschen, andererseits die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Führerscheine weder ergänzt noch verlängert werden dürfen, wird in Abs. 3 geregelt, daß nach der ersten ärztlichen Kontrolluntersuchung zumindest den Besitzern von C und D Führerscheinen neue Führerscheine auszustellen sind. Des weiteren wird in Abs. 4 auf das KFG verwiesen, in dem der Berechtigungsumfang der "grauen" Führerscheine festgestellt wird; eine "Neuausstellung" solcher Führerscheine ist auf Grund der EU-Vorschriften nicht mehr zulässig; sollte

also ein Besitzer eines solchen Führerscheines eine Umschreibung oder Ergänzung seines Führerscheines beantragen, so muß ihm nunmehr ein Führerschein nach diesem Bundesgesetz ausgestellt werden; der Berechtigungsumfang bestimmt sich nach den Übergangsbestimmungen des § 133 KFG.

Abs. 5 legt fest, daß jede Führerscheinbehörde durch Verordnung festlegen kann, in welcher zeitlichen und eventuell auch anderen (Name, Geburtsdatum) Reihenfolge Anträge auf freiwilligen Umtausch des Führerscheines gestellt werden können.

Zu § 43:

Abs. 1 legt fest, daß anhängige Verfahren nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen sind.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für diejenigen Einrichtungen, die bisher schon bestimmte Aufgaben erfüllt haben und nunmehr dafür eine Ermächtigung gemäß diesem Bundesgesetz benötigen.

Abs. 3 regelt, daß nach der alten Rechtslage bestellte Sachverständige jedenfalls zumindest bis zum Ablauf ihrer Bestellung als weiter bestellt gelten.

Zu § 44:

Hier wird klargestellt, daß Verweise auf andere bundesgesetzliche Bestimmungen sich immer auf die jeweils geltende Fassung beziehen.

Zu § 45:

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden die entsprechenden Bestimmungen des KFG außer Kraft gesetzt. Aus dem VII. Abschnitt des KFG bleibt lediglich § 78 (Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen) in Kraft; dieser kann erst dann außer Kraft gesetzt werden, wenn die Nacherfassung in das Zentrale Führerscheinregister abgeschlossen ist.

Verordnungen können unmittelbar nach Kundmachung erlassen werden, können aber frühestens zugleich mit diesem Bundes-

gesetz in Kraft treten.

Zu § 46:

Die Vollzugsbestimmungen richten sich nach dem Bundesministeriengesetz.